

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/2517 -**

Bericht über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

sowie zum

Tag der Menschen mit Behinderung im Jahr 2024

A Problem und Ziel

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. Mai 2021 den 2. Tag der Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsförrat (ehemals Integrationsförrat) und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der insbesondere auch die Belange der Menschen mit Behinderung im Land wahrnimmt, durchgeführt. Inhaltliches Ergebnis dieses Tages der Menschen mit Behinderungen stellen die Leitsätze und Forderungen des Tages dar. Alle damals Beteiligten haben sich dafür eingesetzt, den Tag der Menschen mit Behinderung als bewährtes Format fortzusetzen.

Der Landtag hat sich daher auf Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 8/2600 für die Durchführung eines Tages der Menschen mit Behinderung im Jahr 2024 ausgesprochen und die Präsidentin des Landtages gebeten, die Schirmherrschaft zu übernehmen und gleichzeitig den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialausschuss) beauftragt, die Vorbereitung für den 3. Tag der Menschen mit Behinderungen einzuleiten und die Koordination für die Durchführung der Veranstaltung zu übernehmen.

Im Zusammenhang mit dem Tag der Menschen mit Behinderungen erscheint die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) und ihre Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern, die seit 2009 auch die deutschen Institutionen und Unternehmen verpflichtet, sich für mehr und perspektivisch weiter verbesserte Barrierefreiheit einzusetzen, eine zwingende thematische Verknüpfung aufzuweisen.

Die Landesregierung hat in ihrem Maßnahmenplan 2.0 (MP 2.0) zur Umsetzung der UN-BRK am 16. Februar 2021 einen Maßnahmenkatalog beschlossen, welcher den vorherigen Maßnahmenplan aus dem Jahr 2013 fortschreibt. Dazu hat sie einen Bericht auf Drucksache 8/2517 vorgelegt, der einen Überblick über den bis Ende 2022 erreichten Sachstand bei der Umsetzung des MP 2.0 aus Sicht der Landesregierung gibt. Daher hat der Sozialausschuss sich entschlossen, die Beratung zu dieser Unterrichtung mit dem Tag der Menschen mit Behinderungen zu verbinden.

Insgesamt wird der stetige Entwicklungsbedarf hin zu einer inklusiven Gesellschaft deutlich; gleichzeitig kann man aber ebenso Erfolge und Fortschritte in diesem Feld feststellen. Die Landesregierung hat mit dem im April 2024 vorgelegten „Bericht der Landesregierung über die Umsetzung von Leitsätzen und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen“ über die seit dem 2. Tag der Menschen mit Behinderungen im Sommer 2021 erzielten Fortschritte – insbesondere auch zur Stärkung der Barrierefreiheit – ausführlich berichtet. Allen voran durch die Umsetzung der Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird eine zeitgemäße und nutzerorientierte Gestaltung der Eingliederungshilfe angestrebt. Zudem hat der Landtag mit der Novelle des Schulgesetzes im Jahr 2019 beschlossen, die Inklusionsstrategie Schritt für Schritt bis zum Schuljahr 2027/2028 umzusetzen. Im Einvernehmen mit der kommunalen Familie soll dieser Zeitraum mit der anstehenden 7. Schulgesetznovelle bis zum Schuljahr 2029/2030 verlängert werden. Daher scheint es geboten, dass die Organisationen und Initiativen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, weiterhin in alle Vorgänge und Prozesse, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit einbezogen werden. Dies schließt insbesondere auch den Inklusionsförrat mit ein.

B Lösung

Für den Fortgang des Prozesses der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung wird empfohlen, eine Denkwerkstatt zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durchzuführen. Diese soll den Zweiten Bericht der Landesregierung über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drucksache 8/4448) zur Grundlage nehmen. Die Denkwerkstatt wird paritätisch besetzt mit Mitgliedern des Landtages und des Inklusionsförrats. Die Landesregierung wird beauftragt, den aktuellen Stand über die Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern künftig in einem zweijährigen Rhythmus zu evaluieren und zu prüfen, ob und wie eine externe Vergabe dieser regelmäßigen Evaluation umsetzbar wäre.

Des Weiteren wird die Landesregierung beauftragt, die Kompetenzen der Landesverwaltung und des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen bauliche Barrierefreiheit, digitale Barrierefreiheit und barrierefreie Mobilität zentral und öffentlich sichtbar zu machen. Darüber hinaus braucht es einen Prüfauftrag, ob und wie u. a. mit Mitteln der Ausgleichsabgabe eine zentrale Kontaktstelle für Barrierefreiheit geschaffen werden kann.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. die Unterrichtung durch die Landesregierung „Bericht über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ auf Drucksache 8/2517 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„1. Der Landtag stellt fest:

- a) Auf Beschluss des Landtages zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 8/2600 koordinierte und organisierte der Sozialausschuss den 3. Tag der Menschen mit Behinderungen am 17. Juli 2024. Unter der Schirmherrschaft der Landtagspräsidentin und mit dem Motto ‚Nichts über uns ohne uns‘ wurde der Tag der Menschen mit Behinderungen insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsförrerrat, dem Bürgerbeauftragten sowie weiteren Organisationen und Initiativen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, vorbereitet und durchgeführt.
- b) Im Vordergrund der inhaltlichen Befassung standen die Leitsätze und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit der Unterrichtung der Landesregierung zur Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In vier Arbeitskreisen bezogen Expertinnen und Experten zu den vorgeschlagenen und umgesetzten Maßnahmen Stellung.
- c) Deutlich wurde dabei der stetige Entwicklungsbedarf hin zu einer inklusiven Gesellschaft; sichtbar wurden aber auch Erfolge und zwischenzeitlich erzielte Fortschritte. Allen voran durch die Umsetzung der Bestimmungen des Bundes-teilhabegesetzes wird eine zeitgemäÙe und individualisierte Gestaltung der Eingliederungshilfe angestrebt. Zudem hat der Landtag mit der Novelle des Schulgesetzes im Jahr 2019 beschlossen, die Inklusionsstrategie Schritt für Schritt bis zum Schuljahr 2027/2028 umzusetzen. Im Einvernehmen mit der kommunalen Familie soll dieser Zeitraum mit der anstehenden 7. Schulgesetznovelle bis zum Schuljahr 2029/2030 verlängert werden.
- d) Die Organisationen und Initiativen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, sowie der Inklusionsförrerrat sollen auch weiterhin in alle Vorgänge und Prozesse mit einbezogen werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

2. Der Landtag dankt den ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten für ihre Mitwirkung sowie ihren oft jahrelangen Einsatz für die Belange von Menschen mit Behinderung. Für den Fortgang des Prozesses der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung wird empfohlen, eine Denkwerkstatt zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durchzuführen. Diese soll den Zweiten Bericht der Landesregierung über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drucksache 8/4448) als Grundlage nehmen. Die Denkwerkstatt wird paritätisch besetzt mit Mitgliedern des Landtages und des Inklusionsfönderrats.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - a) den aktuellen Stand über die Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern künftig in einem zweijährigen Rhythmus zu evaluieren und zu prüfen, ob und wie eine externe Vergabe dieser regelmäßigen Evaluation umsetzbar wäre.
 - b) die Kompetenzen der Landesverwaltung und des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen bauliche Barrierefreiheit, digitale Barrierefreiheit und barrierefreie Mobilität zentral und öffentlich sichtbar zu machen. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob und wie u. a. mit Mitteln der Ausgleichsabgabe eine zentrale Kontaktstelle für Barrierefreiheit geschaffen werden kann.“

Schwerin, den 28. Februar 2025

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Katy Hoffmeister

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister

I. Allgemeines

Der Landtag hat in der 7. Wahlperiode mit Beschluss vom 11. Juni 2021 auf den Drucksachen 7/6177 und 7/6242 den Abgeordneten des Landtages der 8. Wahlperiode empfohlen, den 3. Tag der Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem Rat für Inklusionsförderung für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsförderrat) zu konzipieren und bis zur Mitte der 8. Wahlperiode durchzuführen. Der Landtag der 8. Wahlperiode hat am 21. September 2023 in seiner 64. Sitzung auf Drucksache 8/2600 beschlossen, die Durchführung des 3. Tages der Menschen mit Behinderungen dem Sozialausschuss zu übertragen. Der Sozialausschuss hat am 25. Oktober 2023 die Entscheidung getroffen, den Tag der Menschen mit Behinderungen am 17. Juli 2024 in der IHK zu Schwerin als öffentliches Expertengespräch durchzuführen. Gleichzeitig wurde die Unterrichtung der Landesregierung „Bericht über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ auf Drucksache 8/2517 dem Ausschuss von der Präsidentin des Landtages überwiesen und in dieses Verfahren einbezogen.

Um die Kontinuität zum 2. Tag der Menschen mit Behinderungen zu betonen, haben in Abstimmung mit dem Inklusionsförderrat die vier Arbeitskreise aus dem Jahr 2021 Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen, Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit, Selbstvertretungsrecht und politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen sowie Inklusive Bildung ihre Arbeit wiederaufgenommen. Um die Arbeit der Arbeitskreise zu erleichtern, hatte der Sozialausschuss im Vorfeld die Landesregierung gebeten, dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme aufgegliedert nach den zuständigen Ressorts hinsichtlich des Umsetzungsstandes der genannten Leitsätze und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen zu übermitteln. Diese Stellungnahme wurde am 3. Mai 2024 im Ausschuss verteilt und den Arbeitskreisen zur Verfügung gestellt. Die Arbeitskreise haben jeweils als Ergebnis ihrer Arbeit eine schriftliche Stellungnahme erarbeitet und dem Sozialausschuss übermittelt. Am Veranstaltungstag hatten die benannten Expertinnen und Experten aufgegliedert nach den Themen Gelegenheit, ihren schriftlichen Bericht zu erläutern und in den Dialog mit den Abgeordneten zu treten.

Folgende Expertinnen und Experten wurden vom Ausschuss auf Empfehlung des Inklusionsförderrates benannt:

Arbeitskreis Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen

Anja Schießer
Christian Engelen
Gerold Ahrens
Christa Lebermann
Marlies Schulz
Annika Schmalenberg
Thomas Warning
Jörg Becker
Carsten Schersch
Marten Brockmann

Arbeitskreis Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit

Dr. Antje Bernier
Juliane Bendin
Marion Berger
Karin Glause
Torsten Schumann
Wolfgang Griese
Wolfgang Ittler
Nils Wöbke
Petra Breuer
Christian Engelen
Dr. Leander Palleit
Dr. Volker Sieger
Rolf-Dieter Küster

Arbeitskreis Selbstvertretungsrecht und politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Angelika Stoof
Sabine Steffens
Bodo Frenzel
Kornelia Frenzel
Margit Glasow
Robert Bull
Peter Braun
Benny Bernhardt
Niels Urban
Julia Tackmann
Rosita Mewis
Benjamin Skladny

Arbeitskreis Inklusive Bildung

Prof. Dr. Anke Kampmeier
Katja Dabergott
Nico Schreiber
Anne Haupt
Ulrike von Malottki
Alexandra Mühe
Elisa Weiß
Cindy Ihm
Steffi Schieweck
Peggy Lehm

Vorsitzender Inklusionsförderrat

Clemens Russell

Der Ausschuss hat am 26. Februar 2025 abschließend beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Sozialausschusses**1. Ergebnisse des Expertengesprächs****Arbeitskreis Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen**

Der Arbeitskreis Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen hat betont, dass die folgenden Forderungen oft über die Lebensqualität und die Lebenszeit von Menschen entscheiden. Manchmal seien Fragen der Barrierefreiheit, der Erreichbarkeit, der Ausbildung und der fachlichen Kompetenz auch über Leben und Tod entscheidend. Bezüglich des Rechts der Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern, einen diskriminierungsfreien Zugang zu Maßnahmen, Diensten und Angeboten der gesundheitlichen Versorgung zu haben, stelle der Arbeitskreis zunächst fest, dass die Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) dazu flächendeckend im Land stichprobenartig geprüft worden seien und in der Mehrzahl der geprüften Fälle die Praxen nicht einmal rollstuhlgerecht, geschweige denn barrierefrei seien. Da auch die Terminservicestelle auf die Seiten der KV MV zugreife, erhielten die Anruferinnen und Anrufer vermutlich fehlerhafte Informationen. Da die Einschätzung und Erhebung von Daten zur Barrierefreiheit bzw. Rollstuhlgerechtigkeit einer Praxis von den Praxisinhaberinnen und Praxisinhabern selber vorgenommen werde, verwundere dieses Ergebnis nicht. Es fehle flächendeckend an einer qualifizierten Erhebung durch entsprechende Fachleute. Sofern dies nicht zeitnah realisiert werden könne, sollte zumindest eine Prüfung der Angaben vorgenommen werden. Man fordere daher eine wissenschaftliche Erhebung des realen IST-Standes. Nur mit konkreten Zahlen und Daten könne begonnen werden, das Ziel des umfassend diskriminierungsfreien Zugangs zu erreichen. Diese Erhebung müsse dann deutlich mehr umfassen als einen rollstuhlgerechten Zugang. Es gehe auch um Behandlungs- und Sanitärräume, ggf. vorhandene Lifte etc. Weiterhin fordere man, dass auch die Barrierefreiheit für andere Formen der Behinderung erhoben werden müsste. Hier seien auch Menschen mit Sinnesbehinderungen, kognitiven Beeinträchtigungen und aus dem Autismusspektrum zu berücksichtigen. Auch digitale Angebote, wie z. B. der Terminvereinbarungsservice, müssten auf Barrierefreiheit geprüft und alternative Angebote vorgehalten werden. Zudem beschränke sich die Landesregierung in ihrer Stellungnahme auf Arztpraxen und Apotheken. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Maßnahmen, Diensten und Angeboten der gesundheitlichen Versorgung, siehe UN-BRK, umfasse viel mehr. Auf Angebote von Krankenhäusern und Rehakliniken, Notfalldiensten und allen therapeutischen Praxen sowie auf zahnärztliche Versorgung werde nicht eingegangen. Angaben zum diskriminierungsfreien Zugang zu Angeboten der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention sowie zu rehabilitativen Maßnahmen fehlten ebenso. Dies sei nachzuholen oder zu begründen, warum keine Erkenntnisse dazu vorgelegt werden konnten. Auch hier werde eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung des IST-Standes gefordert. Strukturelle Probleme blieben bisher unberücksichtigt. Die Forderung, dass das Land die Entwicklung barrierefreier Informations-, Behandlungs- und Versorgungssysteme unterstützen und fördern müsse, bleibe nach wie vor aktuell.

Dabei sei darauf zu achten, dass die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung gemäß § 10 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) einbezogen werden müssten. Ebenso bedürfe es eines Kompetenzzentrums bzw. einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Landesregierung habe zur Erreichbarkeit dargestellt, dass bereits jetzt in Mecklenburg-Vorpommern verschiedenste Projekte unterstützt worden seien, um eine flächendeckende gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten und langfristig Medizinstudierende an die Region zu binden. Die Landesregierung setze sich demnach vor diesem Hintergrund dafür ein, dass dem Ärztemangel im ländlichen Raum mit geeigneten Mitteln begegnet werde. Dementsprechend trat im Jahr 2020 das Landarztgesetz in Kraft. Seitdem stünden jedes Jahr 32 Studienplätze (als Vorabquote an Bewerberinnen und Bewerber) für Studierende zur Verfügung, die sich verpflichteten, im Anschluss an ihr Medizinstudium und ihre anschließende Facharztweiterbildung für mindestens zehn Jahre in unterversorgten oder drohend unterversorgten Regionen als Hausärztin oder Hausarzt tätig zu werden. Das Land schließe zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Verträge mit den Studierenden. In der Summe werde so auch der Forderung nach einer Erreichbarkeit der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum nachgekommen. Gemeinsam mit der KV MV fördere das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Medizinstudierende in ihrem Praktischen Jahr. Hierbei solle bereits während des Studiums das Interesse für eine ambulante hausärztliche Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern geweckt werden, damit die Medizinstudierenden eine Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin und eine spätere hausärztliche Tätigkeit in Betracht zögen. Weiterhin erhalte die Landeskrankengesellschaft Zuwendungen des Landes zur Förderung der Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin. Ziel sei die Sicherstellung der pädiatrischen Versorgung im Land. Darüber hinaus biete die KV MV als Inhaberin des Sicherstellungsauftrages der vertragsärztlichen Versorgung diverse weitere Förderungen an. Zur Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten in von Unterversorgung bedrohten Gebieten umfasse dies u. a. Investitionskostenzuschüsse bei der Zulassung oder Gründung von Außenstellen bzw. Zweigpraxen. Zur Verbesserung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten befinde sich die KV MV zudem in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Ämtern und Kreisen, um Versorgungsprobleme und Strukturdefizite vor Ort zu lösen, welche eine Niederlassung erschwerten. Diese Maßnahmen zur besseren Erreichbarkeit seien vom Arbeitskreis ausdrücklich begrüßt worden. Man weise aber darauf hin, dass dies noch nicht ausreiche. Um auch die Barrierefreiheit in den Praxen einzubeziehen, könnte ein Förderprogramm zur Schaffung von Barrierefreiheit (umfassend, nicht nur rollstuhlgerecht) an die Investitionskostenzuschüsse gekoppelt werden. Zugleich fordere man die Akteure auf, es in anderen Bereichen gar nicht erst soweit kommen zu lassen bzw. schon jetzt alle Ressourcen zu nutzen, um flächendeckend eine Versorgung zu gewährleisten, die Menschen mit Behinderung in jedem Lebensalter eine Versorgung entsprechend Artikel 25 UN-BRK bieten könnte. Der Arbeitskreis fordere aber auch, den Mitteleinsatz bei allen vorgenannten Maßnahmen zu evaluieren. Zur Forderung, dass der ÖPNV nachhaltig umfassend barrierefrei zu gestalten sei, habe die Landesregierung keine Aussage getroffen. Leider gebe es aber deutliche Hinweise aus den Verbänden behinderter Menschen und ihrer Angehörigen sowie aus entsprechenden Beratungsstellen, dass es insbesondere bei Menschen, die mehrere Erkrankungen hätten und von Sozialleistungen oder Rente lebten, bei weiten Wegen zu vielen Fachärzten zur finanziellen Überforderung komme.

Im Ergebnis könnten die Ärzte dann nicht aufgesucht werden. Haus- und Fachärztinnen und -ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten jeglicher Fachrichtung, Apotheken und Sanitätshäuser müssten sich am Bedarf der Patientinnen und Patienten ausrichten. Es sei ein ganzheitlicher Ansatz mit Versorgungsketten im Sinne der Patientinnen und Patienten zu fördern und Konzepte inklusiver Medizin zu unterstützen und konsequent umzusetzen. Sofern es Bedarf an Unterstützung und Assistenz seitens des Menschen mit Behinderung bzw. ihrer oder seiner Betreuungsperson gebe, sei dem nachzukommen. Die Wahl der geeigneten Unterstützung und Assistenz liege bei der Patientin bzw. dem Patienten. Das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten sei jederzeit zu gewährleisten.

Entscheidungshilfen bzw. alternative Angebote müssten zeitnah Bestandteil der gesundheitlichen Versorgung werden. Dies gelte für alle Bereiche der gesundheitsbezogenen Versorgung. Neue Unterstützungsangebote müssten erprobt und evaluiert werden. Es gelte, Weiterbildungsangebote zur Versorgung von Menschen mit Behinderung zu nutzen und zu honorieren. Gleiches gelte für einen Mehraufwand, der eventuell durch die Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Behinderung entstehe. Zu diesem Bereich der allgemeinen medizinischen Versorgung (ambulant und stationär) mit den genannten Forderungen habe die Landesregierung keine Stellung bezogen. Seitens der Verbände behinderter Menschen als Interessenvertretungen gebe es ebenso keine Erkenntnisse, dass diese Forderungen umgesetzt worden seien oder eine entsprechende Planung dazu bestehe. Daher blieben die Forderungen aktuell. Ergänzt seien diese um die problemlose Mitnahme von Vertrauenspersonen. Dies sei vielerorts sowohl in der ambulanten wie der stationären Versorgung ein Problem. Mehrfach sei berichtet worden, dass ambulant die ärztliche Versorgung verweigert worden sei, weil eine Vertrauensperson anwesend sein sollte. Ohne diese sei aber den Patientinnen und Patienten die Untersuchung aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich. Eine entsprechende Sensibilisierung des medizinischen Personals sei an dieser Stelle dringend erforderlich. Aus dem stationären Bereich werde immer wieder berichtet, dass die Mitnahme von Vertrauenspersonen ins Krankenhaus nicht möglich sei bzw. unnötig erschwert werde. Insbesondere Menschen in besonderen Wohnformen könnten hier nicht durch Bezugsbetreuer begleitet werden, da die Vereinbarungen über entsprechende Fachleistungsstunden fehlten. Auch die vertrauten Assistenzkräfte von körperlich schwerbehinderten Menschen seien in den bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht mitbedacht worden. Auf diese Menschen mit einem besonderen Pflegebedarf sei die Klinik bzw. das Krankenhaus in der Regel nicht eingestellt. Das Personal vor Ort in den Praxen bzw. im Krankenhaus sei aber weder zeitlich noch von der Ausbildung in der Lage, die notwendige Vertrauensbasis herzustellen, um z. B. Aufklärung so zu gestalten, dass eine partizipative Entscheidungsfindung zur Behandlung bzw. eine aufgeklärte Einwilligung in die Behandlung überhaupt möglich sei. In Bezug auf eine spezialisierte Versorgung sei anzumerken, dass jedes Sozialpädiatrische Zentrum und jedes Medizinische Zentrum für Erwachsene mit Behinderung (MZEB) helfe, die Versorgung zu verbessern und Defizite aufzufangen. Außer den Behandlungszentren, speziell für die MZEB in Schwerin und Rostock, sei ein weiteres in Greifswald im Aufbau. Dennoch sei eine flächendeckende Versorgung, insbesondere im Hinblick auf eine Erreichbarkeit durch drei MZEB in Schwerin, Rostock und Greifswald, alleine nicht gegeben. Betrachte man zudem die demografische Entwicklung, müsse klar sein, dass es auch zukünftig weiterer MZEB bedürfe. Entsprechende Anbieter, die qualitativ hochwertige Versorgung anbieten könnten und wollten, seien beim Auf- und Ausbau zu unterstützen. Zudem stelle in der Praxis oft die notwendige Vorab-Diagnostik ein Problem dar.

Gerade Menschen mit mehreren Behinderungen bzw. Erkrankungen hätten wegen fehlender Barrierefreiheit, mangelnder Erreichbarkeit und langer Wartezeiten insbesondere in der Fläche wenig Möglichkeiten, diverse Fachärztinnen und Fachärzte aufzusuchen, um dann irgendwann genug Diagnostik für den Zugang zu einem MZEB durchlaufen zu haben. Hier müsse der Ansatz deutlich niedrigschwelliger werden. Aus Sicht des Arbeitskreises seien die Rahmenbedingungen in der Krankenhausplanung geeignet, um Menschen mit Behinderung ein gutes akut-stationäres Angebot zu machen. Man weise aber darauf hin, dass die Praxis dies zu häufig nicht widerspiegeln könnte. Die Landesregierung habe darauf verwiesen, dass Unterstützungs- und Beratungsangebote für schwer bzw. unheilbar erkrankte Menschen mit einer anteiligen Förderung versehen seien. Bei der Gesundheitsversorgung dieser Personen seien vor allem die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch der Leistungserbringer wichtig. Die Aufgaben der geförderten Einrichtungen seien somit die Informationsbereitstellung, Vernetzung, Qualifikation der Leistungserbringer, Beratung und Interessenwahrnehmung.

Der Arbeitskreis hat betont, dass in der Aufzählung der Landesregierung die Interessenvertretungen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen fehlten. Leistungserbringer könnten niemals zugleich Interessenvertretung derer sein, für die sie Leistungen erbringen sollen. Die Verbände behinderter Menschen seien gemäß § 10 LBGG M-V als Interessenvertretungen einzubeziehen und für diese Tätigkeit gleichwertig wie die Leistungserbringer finanziell auszustatten. Weiter führte die Landesregierung aus, dass konkret eine Geschäftsstelle der Krebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – bei einem Finanzierungsanteil des Landes in Höhe von 15 Prozent – in Trägerschaft der Krebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. finanziell gefördert werde. Soweit bekannt, seien die gesundheitlichen Beratungs- und Hilfsangebote der genannten Förderungen sowohl in informativer, kommunikativer als auch in technischer und baulicher Hinsicht barrierefrei. Die Barrierefreiheit sei speziell für ambulante Krebsberatungsstellen ein bundesweit festgelegtes Förderkriterium, um überhaupt die anteilige Förderung durch den GKV-Spitzenverband zu erhalten. Außerdem seien die Angebote für Ratsuchende unentgeltlich. Darüber hinaus sei vor allem die ambulante Krebsberatung im Land mobil und digital ausgerichtet, sodass die flächendeckende Versorgung im ländlichen Raum auch für Menschen mit Behinderung gewährleistet sei. Der Arbeitskreis habe dazu angemerkt, dass die ausschließliche Nennung der Krebsberatungsstellen irritiere. Bei einer großen Vielzahl von Erkrankungen und Behinderungen sehe man deutlichen Bedarf am Ausbau der Beratung. Vereine behinderter Menschen und die fachspezifischen Patientenorganisationen seien dabei einzubeziehen. Der Aufbau und die Förderung der Krebsberatungsstellen verdiene Anerkennung. Dennoch sei an dieser Stelle betont, dass z. B. die Barrierefreiheit im kommunikativen Bereich nicht immer gegeben sei. Während die Einbeziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher funktioniere, wenn sich die Betroffenen dafür einsetzten, erhalte man deutliche Fehlmeldungen bei unterstützter Kommunikation und diversen Fremdsprachen. Hier bedürfe es der Einbeziehung der entsprechenden Landesverbände bzw. des Ausbaus und der Finanzierung entsprechender Dolmetscherdienste. Hinsichtlich der Forderung, die Ausbildungen im pflegerischen bzw. therapeutischen Bereich für die Auszubildenden kostenfrei zu stellen, habe die Landesregierung erklärt, dass die Versorgung von Menschen mit Behinderungen bereits in den Ausbildungen der Gesundheitsfach- und Heilberufe thematisiert werde. Jedoch könnten bzw. sollten auch bei der Anpassung der landesrechtlich geregelten pflegerischen Weiterbildungen zukünftig die speziellen Anforderungen an die Versorgung von Menschen mit Behinderungen noch stärker berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildungen in der Medizin, Zahnmedizin und Psychotherapie werde auf die Zuständigkeit der entsprechenden Heilberufskammern verwiesen.

Der Arbeitskreis begrüße diese Aussage der Landesregierung. Allerdings sei betont, dass es aber einer Intensivierung bedürfe. Die Hinzuziehung der Verbände behinderter Menschen bei der Entwicklung der Curricula und ggf. auch in Teilen der Ausbildung sei zu unterstützen und zu fördern. Der Arbeitskreis fordere das Land auf, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Wege zu nutzen, um Einfluss auf die Kammern zu nehmen. Die Defizite in der derzeitigen Versorgung zeigten, dass die Kammern von allein kein Problembewusstsein zum Thema entwickelten. Die Landesregierung habe des Weiteren ausgeführt, dass aus dem von Bund und Ländern gemeinsam abgestimmten „Eckpunktepapier für ein Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe (GFB), welches im März 2020 veröffentlicht worden sei, hervorgehe, dass die Abschaffung des Schulgeldes bei der zukünftigen Revision der Berufsgesetze berücksichtigt werden solle.

Um die Zahlung einer Ausbildungsvergütung in den GFB voranzutreiben, sei außerdem festgehalten worden, dass die vom Eckpunktepapier umfassten Berufe durch weiterentwickelte Berufsgesetze in Zukunft eine angemessene Ausbildungsvergütung erhalten sollten. Die Eckpunkte des „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ bildeten die Grundlage für die erforderlichen gesetzlichen Änderungen und seien der Ausgangspunkt für grundlegende Reformen der Ausbildung in den GFB. Nachdem u. a. die Pflegeausbildung im Jahr 2020 unter Beachtung des oben angegebenen Eckpunktepapiers reformiert worden sei, werde aktuell die Reform und Modernisierung der Physiotherapieausbildung vorbereitet. Im Anschluss an die Physiotherapieausbildung sei beabsichtigt, die Ausbildungen in der Logopädie und Ergotherapie zu reformieren, sodass auch diese Ausbildungen zeitnah kostenfrei werden solle. Ab 2024 entfalle in Mecklenburg-Vorpommern das Schulgeld für die Ausbildung zu Pflegeassistenten, Physio- und Ergotherapeuten an Privatschulen. Das Land übernehme die diesbezüglichen Kosten. Der Arbeitskreis begrüße diese Ausführungen ausdrücklich. Hinsichtlich der Forderung, neue Konzepte der Bewusstseinsbildung in der Versorgung von Menschen mit Behinderung für alle im System Beschäftigten einzuführen und in der Fort- und Weiterbildung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, die die entsprechenden Themen umfassend zum Inhalt hätten, gebe es keine Stellungnahme der Landesregierung. Die Forderungen blieben aus Sicht des Arbeitskreises aber bestehen und seien ergänzt um die Forderung, in die Entwicklung der Lehrpläne und gegebenenfalls auch bei Teilen der Ausbildung – schulisch wie praktisch – die Verbände behinderter Menschen mit einzubeziehen. Diese Einbeziehung müsse unterstützt und gefördert werden. Um verstärkt die Interessen der Patientinnen und Patienten mit Behinderung zu berücksichtigen, sei eine interdisziplinäre Zusammenarbeit unabdingbar. Entsprechende Kooperationen seien zu initiieren und zu fördern, wie z. B. die interdisziplinären Behandlungszentren und Schwerpunktpraxen. Zudem müssten die Organisationen der Patientinnen und Patienten als Interessenvertretungen stärker in die Entwicklung neuer Konzepte und die dringend notwendige Schaffung von Versorgungsketten eingebunden werden. Dabei seien bestehende Strukturen der Patientenbeteiligung zu berücksichtigen, zu stärken und auszubauen. Um die Umsetzung dieser Forderungen zu evaluieren, sei jeweils zum Ende des ersten Jahres einer Legislaturperiode ein Bericht der Landesregierung an den Landtag zu geben. Hierzu seien die Patientinnen- und Patientenorganisationen als Interessenvertretungen ebenfalls anzuhören. Aus dem Bericht seien weitere Maßnahmen abzuleiten, um die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern. Die Gesundheitsberichterstattung im Land sei um den Bereich der Menschen mit Behinderung und der notwendigen inklusiven Versorgung zu ergänzen. Ermittelte Daten und Fakten sowie daraus abgeleitete Analysen seien regelmäßig in verständlicher und barrierefreier Form öffentlich zugänglich zu machen. Hierzu habe sich die Landesregierung nicht geäußert. Diese genannten Forderungen für eine verbesserte Kooperation, Evaluierung und Weiterentwicklung aus dem Jahr 2021 blieben aus Sicht des Arbeitskreises aktuell.

Im Hinblick auf den Bereich Digitalisierung stellte der Arbeitskreis fest, dass digitale Angebote im Gesundheitssektor sehr schnell und umfassend an Bedeutung gewonnen hätten, ohne dass bislang barrierefreie Zugänge sichergestellt seien. Es sei grundsätzlich nicht hinnehmbar, dass die Fehler der Vergangenheit bezüglich fehlender baulicher, informativer und kommunikativer Barrierefreiheit wiederholt werden könnten. Patientinnen und Patienten mit Behinderung könnten gerade wegen bestehender körperlicher, kognitiver, seelischer oder Sinnesbeeinträchtigungen besonders von digitalen Angeboten profitieren, wenn diese für sie zugänglich seien. Die voranschreitende Digitalisierung im Gesundheitswesen dürfe keine neuen Barrieren erzeugen. Es bedürfe daher verbindlich eines umfassenden und barrierefreien Zugangs zu telemedizinischen Angeboten, zur elektronischen Patientenakte und zu digitalen Anwendungen, wie dem E-Rezept, gesundheitsbezogenen Apps oder dem elektronischen Medikationsplan einschließlich der jeweils gespeicherten Informationen. Dies gelte ebenso für Einrichtungsassistenten und Gebrauchsanleitungen. Die insofern bestehenden Gesetzeslücken seien zu schließen. Es sei gesetzlich verbindlich zu regeln, dass alle digitalen Gesundheits- und Pflegeanwendungen, die durch Sozialleistungsträger finanziert worden seien, umfassend barrierefrei nutzbar sein und den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen müssten. Im Prozess der Erarbeitung von Barrierefreiheitskriterien und Überprüfung der tatsächlichen Barrierefreiheit müsse eine Beteiligung von Patientenorganisationen sowie der Verbände von Menschen mit Behinderung vorgesehen und finanziert werden. Anderenfalls bestehe die Gefahr von Mängeln in der Barrierefreiheit, der Gebrauchstauglichkeit und Funktionalität, sodass Nutzergruppen ausgeschlossen werden könnten. Für Menschen in Pflegeeinrichtungen und in besonderen Wohnformen müsse ein barrierefreier Zugang zum Internet und zu den sozialen Kommunikationsmedien regelhaft vorgesehen werden. Dies setze voraus, dass in allen Einrichtungen WLAN vorhanden sei. Im Hinblick auf Künstliche Intelligenz (KI) und algorithmenbasierte Gesundheitsversorgung müssten Forschung und Anwendungen patientinnen- und patientenorientiert und genderspezifisch agieren. Nur so könne der Gender Data Gap verringert werden. Besonders wichtig sei dies, wenn zunehmend im Bereich der Digitalisierung gearbeitet werde. Hier unterstützten Algorithmen im medizinischen Bereich bei der Diagnose und bei der Behandlung. Aber diese Algorithmen basierten auf großen Datenmengen. In den meisten Datensätzen seien Frauen seit jeher unterrepräsentiert und/oder die Daten seien nicht nach Geschlecht differenziert. Das bedeute, die KI bzw. Algorithmen arbeiteten mit qualitativ männerfokussierten Datensätzen. Grundsätzlich gelte, dass das Land aufgefordert werde, entsprechende Änderungen, die bundesrechtlichen Regelungen unterliegen, im Bundesrat voranzutreiben. Gesetzliche Regelungen, Forschungsansätze und Modellvorhaben, die landeshoheitlich zu entscheiden und/oder landesseitig zu fördern seien, seien an den genannten Forderungen auszurichten.

Arbeitskreis Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit

Der Arbeitskreis Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit hat ausgeführt, dass das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt herausgestellt habe, dass die Anforderungen für Menschen mit Behinderungen über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sichergestellt seien, z. B. durch die Steuerung über die Förderrichtlinien des ländlichen Raumes und die Bestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch werde sichergestellt, dass unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten verschiedener Prüfinstitutionen, wie z. B. Landesrechnungshof, interne Revision etc., kein Raum gegeben werde und die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit durchgängig Anwendung finden könnten. Diesbezüglich betonte der Arbeitskreis allerdings, dass für den Bereich Daseinsvorsorge und Grundversorgung entsprechende Hinweise und Forderungen in den Gesetzen oder verbindlichen Richtlinien und Anweisungen stehen müssten. Wenn z. B. der Landesrechnungshof prüfe, müssten die Ausgaben für die Maßnahmen als „Pflicht“ gedeckt sein. Andernfalls riskierten vor allem öffentliche Träger von (Bau-)Maßnahmen eine Rüge wegen Steuerverschwendung. Das heiße, dass die Ministerien Vorschläge machen sollten, in welchen Regelungen sich das wiederfinden müsse. Unter Umständen seien auch verschiedene Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Anweisungen betroffen. Aus der parallellaufenden Mitwirkung am „Runden Tisch gegen Einsamkeit im Alter“ werde die dort diskutierte Idee eines künftigen Ministeriums für Daseinsvorsorge und Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern vorab aufgegriffen. Gerade durch vielschichtige Synergien zwischen den vor allem kleinräumlichen, sozial wirksamen und den strategisch raumordnerischen Aufgaben könne nach Ansicht des Arbeitskreises ein wirksamer Beitrag für die Teilhabe verschiedener Bevölkerungsgruppen in Wohnquartieren und Dörfern geleistet werden, von dem nicht nur Menschen mit Behinderungen profitierten.

Des Weiteren betonte der Arbeitskreis bezüglich der Expertise und Qualifikation zum Themenkreis Barrierefreiheit, dass die Ausbildung der Architektinnen und Architekten an Hochschulen erfolge. Hier sei vor allem eine Mitwirkung und Unterstützung durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten gefragt. Durch gezielte und geschickte Förderungen der einzelnen Hochschulen seien auch andere Themenschwerpunkte durchaus vorangetrieben worden, die Wissenschaftsfreiheit werde dabei nicht infrage gestellt. Mögliche strategische Werkzeuge seien die Eckpunkte der Hochschulentwicklung und die Zielvereinbarungen. Dabei sei sicherzustellen, dass die Mitwirkenden sich im komplexen Themenfeld Ausbildung und gegebenenfalls Forschung gut einarbeiten könnten. Es gehe um längerfristige Aufgaben.

Im Themenfeld Weiterbildung hätten die Kammern als Anstalten des öffentlichen Rechts eine Pflicht zur Qualitätssicherung. Grundlage sei das Architekten- und Ingenieurgesetz. Die Fachaufsicht auf Landesebene sei zudem mit den Kammern in engem Austausch und könne entsprechende Hinweise geben und z. B. die bundesweite Zusammenarbeit befördern. Es brauche aber für die Verbesserung der Weiterbildung mehr Unterstützung vom Land.

Qualifizierte Fachplanerinnen und Fachplaner für barrierefreies Bauen zeichneten sich durch eine besondere Fachkunde bezüglich der barrierefreien Gestaltung unserer Umwelt aus. Die fachkundigen Personen müssten dafür in der Regel an mehrtägigen, teilweise zertifizierten Ausbildungsreihen an bundesweit verteilten Standorten teilnehmen. Die Kosten dieser Fortbildung müssten sie als Selbstständige in der Regel selbst tragen, bei Angestellten sollte das Büro oder der öffentliche Dienst den Betrag und die Arbeitszeit übernehmen.

Künftig brauche man mehr Personen mit dieser Zusatzqualifikation, um die Planungen aufzustellen oder zu bewerten oder zu prüfen. Auch für die Prüfung von Bauvorlagen sollten entsprechende Weiterbildungen für die Beschäftigten der unteren Bauaufsichten verpflichtend sein. Die Prüfenden müssten ebenso gut ausgebildet sein.

Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen seien bundesweit die Industrie- und Handelskammern (IHK) der Regionen zuständig, für die öffentliche Bestellung müssten jedoch einheitliche Voraussetzungen erfüllt werden. Diese seien in § 36 der Gewerbeordnung und in der Sachverständigenordnung der IHK in Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Für die Verbesserung des Bereiches brauche es einen moderierten Austausch mit Unterstützung der Landesregierung. Für die Fortbildungen sollten Anreize geschaffen werden, z. B. in Form von Zuschüssen. Hinsichtlich der fehlenden Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit stelle der Arbeitskreis fest, dass in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren und an vielen Stellen Beratung zur Barrierefreiheit geleistet werde. Oftmals geschehe das aber unstrukturiert und uneinheitlich. Ratsuchende seien Bürgerinnen und Bürger, Firmen, aber auch Behörden und Institutionen. Allerdings finde man kaum konkrete und qualifizierte Anlaufstellen. Oft sprangen Verbände und Behindertenbeauftragte, aber auch andere Ehrenamtliche bzw. der Inklusionsförrat ein. Bei stetig steigenden Nachfragezahlen und steigenden Anforderungen an die Qualifikation lasse sich das Vorgehen nicht länger rechtfertigen. In anderen Bundesländern seien Landesfachstellen längst eingeführt und übernahmen Koordinierungs- und Strukturierungsaufgaben.

Diese Aufgabe sehe der Arbeitskreis als eine besondere Schwerpunktaufgabe und fordere eine entsprechende Landesfachstelle Barrierefreiheit Mecklenburg-Vorpommern.

Ebenso werde ein Architekturpreis vorgeschlagen, der insbesondere sehr gute barrierefreie Gestaltungslösungen würdigen könne. Dies als besondere Preiskategorie einzuführen, könne deutlich machen, dass gut gestaltete Barrierefreiheit ein Innovationstreiber sei und für alle Vorteile bringe. Hier könnten inklusive Lösungen gewürdigt werden, die besonders innovativ seien und über das hinausgingen, was gesetzlich gefordert sei. Die Prozessbeteiligung von Menschen mit Behinderungen müsse dabei besonders gut realisiert werden. Der Landesbaupreis berücksichtige inzwischen die Barrierefreiheit, das sei richtig, aber auch zwingend notwendig. Mit dem Status quo werde nur erreicht, dass keine Preise an Objekte gingen, die nicht barrierefrei seien, es aber sein müssten. Das reiche aber nicht aus. Wenn bei einem Wettbewerb ein Entwurf und Objekt nicht uneingeschränkt barrierefrei sei, sei das ein Ausschlusskriterium. Dafür sei ein Barrierefreiheitskonzept zu integrieren. Die Kategorien sollten weiterentwickelt werden. In die unabhängige Jury sollten auch Menschen mit Behinderung einbezogen werden.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Anteile von B-Wohnungen und R-Wohnungen stellte der Arbeitskreis fest, dass die 16 Bundesländer sich bei der Festlegung der Anzahl von B-Wohnungen und R-Wohnungen nur teilweise nach der Musterbauordnung richteten. Mecklenburg-Vorpommern gehöre zu den Bundesländern, die bei den Minimalforderungen blieben. Die Stellungnahme der Landesregierung in diesem Zusammenhang zeige keinen Fortschritt, keine Zielverfolgung der Forderungen aus dem Jahr 2021 und keine eigenen Vorschläge. Es sei aber Sache der Politik, die Strategie für ein deutliches Mehr an barrierefreiem und auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum in Mecklenburg-Vorpommern zu steuern.

Dafür müssten die Einigungsebene der Musterbauordnung in Teilen überschritten und konkrete Vorgaben für die erhöhten Anteile von B- und R-Wohnungen in die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden. Der Anteil könne sich nur ändern, wenn es im Gesetz stehe.

Bezüglich einer Anpassung der Förderprogramme in der Wohnraumförderung stellte der Arbeitskreis heraus, dass die Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Barrieren weiterhin sehr wichtig sei. Die Verwendung des Begriffs „barrierearm“ habe in der Vergangenheit teilweise zu Lösungen geführt, in denen zwischen Ausgang des Fahrstuhls und Wohnungseingang eine halbe Etage zu überwinden bleibe. Der Begriff „barrierearm“ sei nicht definiert und sei in einer Forschungsarbeit entwickelt und für Maßnahmen im Bestand verwendet worden, die sich an die damalige E-DIN 18030 „Barrierefreies Bauen“ anlehnten, jedoch wegen der örtlichen Situation nicht vollständig normgerecht ausgeführt werden konnten. Die Beteiligten der Enquete-Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ hätten dies aufgegriffen, weil sich auch kleinere Schritte beim Abbau von Barrieren für ältere Menschen positiv auswirkten. In Objekten seien nach einer Maßnahme weniger Barrieren durchaus nachweisbar, es könnten aber auch weiterhin unüberwindliche Barrieren vorhanden sein. Daher bilde die wesentliche rechtliche Grundlage für die künftige und nachhaltige Entwicklung die verbindlich eingeführte DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 2: Wohnungen Ausgabe: 2011-09 und der Begriff „Barrierefreiheit“ in § 4 BGG, § 6 LBGG M-V, § 2 LBauO M-V. Der Begriff „barrierearm“ müsse in allen Förderrichtlinien durch „barrierefrei“ ersetzt werden. Für Objekte mit Förderung der Barrierefreiheit müssten Konzepte der Barrierefreiheit unter Einbeziehung einer Fachplanung vorgelegt werden.

In Bezug auf eine besondere Förderung von R-Wohnungen stelle man fest, dass es bei Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl genutzt werden könnten, nach wie vor Bedarf gebe. Die Förderung sei deshalb notwendig, weil es dazu keine verbindlichen Regelungen gebe. Vor allem seien geschickte Grundrisse nötig, die die notwendigen Bewegungsflächen in allen Räumen optimiere und durch die Gestaltung der Bäder attraktiver für alle mache. Schauen man auf die erste Änderung des Wohnraummodernisierungsprogramms, so begrüße man die Förderung im Bestand ohne Einschränkung auf die bisherige Gebietskulisse „zentrale Orte“ sehr. Damit bestehe auch im ländlichen Raum die Möglichkeit, bestehende Mehrfamilienhäuser barrierefrei umzubauen und Bewohnerinnen und Bewohner im eigenen und bekannten Sozialraum zu halten. Die Bündelung der sozialen Wohnraumförderung werde ebenso begrüßt, auch Sozialwohnungen würden so barrierefreier. Für Menschen mit Behinderungen müsse es möglich sein, eine barrierefreie Wohnung zu mieten, die nicht mehr als 30 Prozent des Haushaltseinkommens koste. Es gelte, dass auch für Menschen ohne Wohnberechtigungsschein der barrierefreie Wohnraum bezahlbar sein müsse.

Betrachte man die Forderung nach sozialer Durchmischung und alternativen Wohnformen, so stelle man fest, dass die verschiedenen und alternativen Wohnangebote künftig in mehrfacher Hinsicht wichtig seien. Wohnen in sozialer Durchmischung bleibe vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der UN-Behindertenrechtskonvention eine wichtige und gesellschaftlich notwendige Forderung. Tür-an-Tür-Wohnen verhindere Diskriminierung. In der Literatur gebe es keine einheitliche Verwendung des Begriffs „alternative Wohnformen“. Als Kennzeichen gelten die Überwindung oder Überschreitung des Einzelhaushalts und auch der hergebrachten Sonderwohnformen. Sie konzentrierten sich bisher häufig explizit auf intergenerationelle Zusammensetzung und Gemeinschaftlichkeit.

Hier bedürfe es neuer regional geeigneter Ideen, auch um Einsamkeit im Alter vorzubeugen. Synergien zum „Runden Tisch gegen Einsamkeit im Alter“ seien zu nutzen.

Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen seien in der Regel speziell konzipierte Wohn- und Betreuungsangebote, die auf die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen der betroffenen Personen zugeschnitten seien. In Deutschland finde sich die Definition und Regelung von besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in den Sozialgesetzbüchern und im BTHG.

Ziel dieser Forderung sei Inklusion in den Stadtteilen, Quartieren und Dörfern. Inklusiv Stadt-Land-Entwicklung beziehe sich auf den Prozess der Schaffung von Städten und Gemeinden, die für alle Menschen, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrem sozialen Status, ihrer Fähigkeit oder ihrer Behinderung, zugänglich, nutzbar und lebenswert seien. Sie ziele darauf ab, Barrieren abzubauen, Chancengleichheit zu fördern und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am städtischen und ländlichen Leben zu gewährleisten. Quartiers- bzw. Dorfmanagement seien wichtige Bausteine einer grundlegenden Sozialraumorientierung. Dritte Orte, Treffpunkte und Kümmerer sicherten die Teilhabe von vielen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, auch von Menschen mit Behinderungen. Alternative und sozial gemischte Wohnformen seien jeder Institutionalisierung von Wohnen vorzuziehen. Selbstständiges Wohnen spare auf Dauer auch Geld. Bei städtebaulichen und hochbaulichen Wettbewerben seien das innovative Ansätze. Für eine inklusive und auch demokratische Stadt- und Land-Gesellschaft brauche man wieder mehr gemeinschaftliche Angebote, die das soziale Miteinander förderten. Dritte Orte seien Treffpunkte in „Pantoffelnähe“, die niedrigschwellig genutzt werden könnten. Stadtteil- und Dorfmanagement, Vereine und einzelne Kümmerer böten entscheidende Möglichkeiten, Menschen mit psychischen Erkrankungen Teilhabe-Angebote zu machen. Dafür müssten sich die Menschen kennen.

Für gehörlose und schwerhörige Menschen fehlten barrierefreie Klingelanlagen mit Video in den Mietwohnungen. Hier seien die großen Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften als Ansprechpartner gefragt. Hinsichtlich der Rauchmelder im Zwei-Sinne-Prinzip betone man, dass für die Wartung der Rauchwarnmelder die Wohnungsgesellschaften verantwortlich seien. Diese seien schon in den Betriebskosten enthalten, sodass für gehörlose und schwerhörige Menschen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürften. Das Zwei-Sinne-Prinzip sei Bestandteil der DIN 18040 und müsse allumfassend bauordnungsrechtlich eingeführt werden.

In Bezug auf ein Konzept und den Nachweis der Barrierefreiheit sei betont worden, dass § 50 Absatz 2 LBauO M-V umgesetzt werden müsse. Gerade die Konzepte und Nachweise zur Barrierefreiheit seien sehr hilfreich bei der Bewertung der Maßnahmen, aber auch eine Unterstützung für die Planenden. Sie ermöglichten einen guten Überblick nach einer einheitlichen Systematik. Konzept und Nachweis seien im Rahmen des Leitfadens „Barrierefreies Bauen“ entstanden. Der Leitfaden sei für Bauten des Bundes entwickelt worden und richte sich wesentlich nach der DIN 18040-1 und den Arbeitsstättenrichtlinien, berücksichtige aber auch die Verfahren für das öffentliche Bauen. Er sei für Bauten des Bundes seit 1. Juni 2014 durch Erlass BMUB AZ: B I 5 – 8141.2/3 vom 13. Mai 2014 verbindlich eingeführt worden. Für die Landesbauten sei ebenfalls durch FM-Erlass AZ: B 1010-00000-2010/001-011 ab 1. Juli 2014 die verbindliche Einführung erfolgt.

Es gelte die sinngemäße Anwendung des Leitfadens Barrierefreies Bauen auch für den Landesbaubereich – für alle neu zu planenden und im Sinne des Leitfadens relevanten Baumaßnahmen. Dieser Leitfaden strukturiere auf der Grundlage der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) den Verfahrensablauf des barrierefreien Bauens von der Bedarfsplanung bis zur Realisierung und benenne Zuständigkeiten.

Gemäß Leitfaden sei die Verpflichtung zur Erstellung von Konzepten bzw. Nachweisen zur Barrierefreiheit auf der Grundlage der gebilligten Bedarfsplanung in den Verträgen mit den freiberuflich Tätigen zu vereinbaren. Für den Landesbau gebe es keinen Bericht zur Umsetzung dieser Regelungen. Dieser Bericht sei für alle Baumaßnahmen des Landes (auch kleine) einzufordern. Für den privaten und kommunalen Bereich sei die Verbindlichkeit des Leitfadens bzw. der Konzepte und Nachweise der Barrierefreiheit nicht vorangebracht worden. In der Praxis seien z. B. Bauvorlagen oft ohne Darstellung von Bewegungsflächen für Rollstühle oder ohne richtige Darstellung von schwellenfreien Zugängen, Maßen der Türbreiten, barrierefreien WC-Anlagen, Stellplätzen für Autos von Menschen mit Geheinschränkungen vorgelegt worden. Eine Unterscheidung von Arbeitsstätten und Bereichen, die öffentlich zugänglich seien, gebe es kaum. Die Bewertung sei für die untere Bauaufsicht schwierig. Schwer sei vor allem auch die Beteiligung der Beauftragten. Im Verfahren seien Nachforderungen unumgänglich, was zu Verzögerungen und Ärger führe. Daher sei eine konsequente und transparente Anwendung von Konzepten der Barrierefreiheit zwingend erforderlich. Dafür brauche es eine Gesetzesgrundlage, die auch vor Gericht eingefordert werden könne. Man sehe das Konzept und den Nachweis der Barrierefreiheit als einen weiteren wichtigen Forderungsschwerpunkt. Bezüglich der Barrierefreiheit in Gesundheitseinrichtungen müsse man feststellen, dass es noch immer erhebliche Probleme bei den Zuwegungen zu Praxen und Kliniken gebe und dies vor allem dann, wenn Praxen in Gebäuden von Fremdeigentümern eingerichtet seien. Beispielsweise fehlten kontrastierende Markierungen von Niveauwechseln, die normgerechte Gestaltung und Ausführung von Handläufen, normgerechte Bedientableaus und Etagenansage in den Aufzügen, farblich ausreichende Markierungen von großen Glasflächen. Bei Baumaßnahmen werde daher die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, die Differenzierung hinsichtlich Arbeitsstättenbereich und öffentlich zugänglicher Bereich empfohlen. Ebenso müsse eine Prüfpflicht der Barrierefreiheit im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens eingeführt werden. Für Menschen mit Behinderungen sei Barrierefreiheit ein wesentliches Schutzziel für die Unversehrtheit von Leib und Leben. Nach der Fertigstellung der Maßnahme müsste mindestens eine Erfüllungserklärung abgegeben werden. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBauO M-V) sehe keine Prüfung auf Barrierefreiheit vor. Erst nach erteilter Baugenehmigung könne über eine Baukontrolle ein Baustopp verhängt werden, wenn es Mängel bzw. Defizite hinsichtlich der Barrierefreiheit gebe. Oder es komme ganz zum Bauende nicht zur Abnahme wegen gravierender Mängel hinsichtlich der Barrierefreiheit. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 LBauO M-V sollte auch auf Barrierefreiheit geprüft werden. Bei geförderten Bauvorhaben solle der Nachweis der Barrierefreiheit nach der Bauabnahme von einer oder einem unabhängigen Sachverständigen erfolgen und dann die Information an das Landesförderinstitut gegeben werden. Grundsätzlich sei die Beteiligung von Betroffenen bzw. von Expertinnen und Experten, die sich auskennen, erforderlich. Hauptamtliche Behindertenbeauftragte oder ehrenamtliche Mitglieder der Behindertenbeiräte könnten nur sachdienliche Hinweise geben. Eine Empfehlung aus dem Arbeitskreis sei, unabhängige Prüfsachverständige für Barrierefreiheit in den Genehmigungsprozess einzuführen. Hinsichtlich der Bauvorlageverordnung sei zu betonen, dass das Konzept der Barrierefreiheit sich auch in den Formblättern der Bauvorlagen wiederfinden müsste. Dazu brauche es Formblätter, die deutlich mehr Aufmerksamkeit und Orientierung bei der Bearbeitung und bei der Prüfung der Kriterien zur Barrierefreiheit böten.

Nur gemeinsam könne es gelingen, die Musterbauvorlagenverordnung der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU entsprechend anzupassen. Die Normen der DIN-18040-er Reihe müssten komplett verbindlich sein, einschließlich des Teiles 3. Bezüglich des noch notwendigen Verfahrens zur Miteinbeziehung der DIN 32975, 32976, 32984, 32986 und 32989 in die Liste der technischen Baubestimmungen unter Regie der Fachkommission Bautechnik und Bauaufsicht bedürfe es der Benennung eines Realisierungstermins. Die DIN 18040-3 „Planungsgrundlagen für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum“ bedürfe, wenn nicht der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zuordenbar, einer verbindlichen Einordnung als Handlungsempfehlung für unser Bundesland. Im Zusammenhang mit Abweichungsanträgen in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheit solle grundsätzlich zwischen Neubauten mit strikten Regeln und Sanierung und Umbau sowie dem denkmalgeschützten Bereich unterschieden werden. Es brauche grundsätzliche Regelungen zur Barrierefreiheit, daher sollten diese im Denkmalschutzgesetz verankert werden. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder nach Artikel 30 des Grundgesetzes sei die Denkmalschutzgesetzgebung Sache der Bundesländer. Um die zahlreichen Denkmäler und auch hochwertigen Kulturdenkmäler zu schützen, müsse eine Sachbeschädigung verhindert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, seien sogar dem garantierten Eigentumsrecht Schranken gesetzt. Daraus könnten sich häufig Reibungspunkte bei der Umsetzung der Barrierefreiheit ergeben. Denkmalschutz gehöre zu den meist genannten Gründen, um Maßnahmen abzulehnen, die der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienten. Dabei seien gut abgestimmte, denkmalgerechte Lösungen durchaus möglich. Im Denkmalschutzgesetz gebe es keine Festlegung dazu, wie der Zugang zu Denkmälern für Menschen mit Behinderungen erfolgen solle. Mecklenburg-Vorpommern sollte sich im Denkmalschutzgesetz zur Barrierefreiheit positionieren. Die überwiegende Zahl der anderen Bundesländer treffe im eigenen Landesgesetz jeweils Aussagen dazu. Ein gutes Beispiel hierfür gebe es in Sachsen.

Die Brandschutzkonzepte seien mit dem barrierefreien Konzept abzustimmen und die Berücksichtigung der Alarmierung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen verbindlich einzufordern. Dabei seien bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen. Der vorbeugende Brandschutz, vor allem die Alarmierung im Zwei-Sinne-Prinzip, sei für gehörlose und schwerhörige Menschen im öffentlichen Gebäude überwiegend nicht angepasst worden. Es fehlten an vielen Stellen optische Warnsysteme, wie z. B. Blitzleuchten als Ergänzung zu akustischen Warnungen, in Fahrstühlen, in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen. Mit diesen optischen Signalen könnten speziell schwer hörende oder gehörlose Menschen gewarnt werden. Sie seien aber auch in Bereichen mit zeitweise hoher Lautstärke für alle Menschen wichtig. Die Alarmierung und Evakuierung gemäß DIN 18040 müsse verbindlich eingeführt werden. Die Weiterentwicklung der NORA-Warn-App werde sehr begrüßt. Dies zeige einmal mehr, dass Lösungen für Menschen mit Behinderungen für einen großen Anteil der Bevölkerung Vorteile biete. Um die Barrierefreiheit beim Zugang zu Informationen und in der Kommunikation und die Benutzerführung zu verbessern, hätten die Landesregierung und die Behörden eine Vorbildfunktion. Sie müsse als Regelungsbehörde zunächst mit gutem Beispiel vorangehen. Der Fokus liege auf einer Versorgung der gesamten Bevölkerung mit leicht zugänglichen und barrierefreien Informationen. Dies sei auch für sämtliche nachgeordnete Behörden kurzfristig durchzusetzen. Die Einführung einer „Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen“ habe bis heute zu keinem signifikant besseren Ergebnis der Zugänglichkeit öffentlicher Websites geführt. Viele Behördenangebote seien mehrere Jahre nach Aufstellung der Grundforderungen nicht zugänglicher als vorher. Hinsichtlich der leichten Sprache gebe es nur eine Unterseite der Landesregierung in leichter Sprache.

Um die gesetzliche Verpflichtung eines barrierefreien Internetangebots zu erreichen, müssten für den Internetauftritt verantwortliche Mitarbeitende Inhalte und Kompetenzen der barrierefreien Kommunikation erlernen und anwenden. Bei der hohen Informationsdichte und den tagtäglich erscheinenden Informationen könnten Programme mit automatisierten Übersetzungen und Gebärdensprachvideos mit Gebärdensprachdolmetschenden, wie z. B. ausgewählte Informationen mit Gebärdensprach-Avataren, die Mitarbeitenden bei dieser Aufgabe unterstützen. Grundsätzlich gelte es, Menschen mit Behinderungen in die Weiterentwicklung miteinzubeziehen, teilweise ihnen auch berufliche Möglichkeiten in der barrierefreien Redaktionsarbeit zu geben. Die Landesregierung habe größtenteils schon die Barrieren und Handlungsbedarfe dokumentiert. Wichtig hinsichtlich einer gesetzlichen Konformität und des barrierefreien Zugangs für die Nutzenden wäre eine terminierte Übersicht, bis wann die Barrieren aufgelöst werden sollten. Die Gebärdensprache und Untertitelung sei grundsätzlich im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und bei der Erstellung von digitalen Informationen auf der Regierungsseite, z. B. Mitschnitte von Pressekonferenzen, zu leisten. Im Bereich Social Media seien nach Aussagen der Landesregierung für Beiträge und Informationen die Grundsätze einfache Sprache, übersichtliche Strukturen und kurze Sätze vorgesehen. Dies sei wichtig und müsste auch eingehalten werden. Hinsichtlich der Gebärdenspracheeinblendung bei der Landespressekonferenz dürfe diese aber nicht im Internet versteckt werden. Sie müsse öffentlich im Fernsehen gezeigt werden. Die Digitalisierung in vielen Bereichen sei für gehörlose Menschen kompliziert. Es sei schwer, alle Informationen im Internet selbstständig zu erschließen und richtig zu verstehen. Es fehlten Erklärvideos, die mit deutscher Gebärdensprache kombiniert werden sollten.

Mobilität sei für viele Menschen die Grundlage für Teilhabe. In Mecklenburg-Vorpommern sei im Jahr 2022 der geforderte „Leitfaden Barrierefreie Verkehrsräume Design für alle“ veröffentlicht worden. Der Leitfaden sei in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des Landes verbindlich durch Runderlass Straßenbau Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung eingeführt worden. Im Interesse einer möglichst einheitlichen und barrierefreien Planung und Gestaltung der Verkehrsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern sei den anderen Baulastträgern empfohlen worden, diesen Leitfaden auch für ihren Zuständigkeitsbereich einzuführen und anzuwenden. Das Land habe betont, dass die Barrierefreiheit in Zügen ein Kriterium bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im SPNV sei. Auch seien barrierefreie Haltestellen gefördert worden. Der Arbeitskreis hat betont, dass an den Haltestellen oft noch barrierefrei zugängliche Informationen fehlten. Gefordert werde ebenso eine Serviceerweiterung bei unverschuldet verpassten Anschlüssen, beispielsweise durch kostenlose Nutzung von Ruftaxis, die mithilfe einer App bestellt werden könnten. Notwendig dafür sei die barrierefreie Kommunikation an Umsteigepunkten. In ÖPNV-Bereichen mit unvollständiger Mobilfunknetzabdeckung seien kurzfristige Mobilfunkverbesserungen erforderlich oder barrierefreie Rufsäulen im Zwei-Sinne-Prinzip nachzurüsten. Bei der Nutzung von Rufbussen müsse auch die Möglichkeit der barrierefreien Kommunikation für gehörlose und schwerhörige Menschen bedacht werden. Zur Vermeidung von Gefährdungen durch E-Kleinfahrzeuge brauche es eine Verbesserung der Sichtbarkeit und Hörbarkeit von Elektrorollern und anderen Elektrofahrzeugen (auch am Tage). Sie diene nicht nur dem Schutz von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, sondern auch Kindern und älteren Menschen.

Arbeitskreis Selbstvertretungsrecht und politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Der Arbeitskreis Selbstvertretungsrecht und politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen hat ausgeführt, dass die Grundlage einer demokratischen Gesellschaft die politische Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern sei. Dabei stehe ihr Handeln, das sie als Gruppe oder allein freiwillig auf politische Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen des politischen Systems, also in der Kommune, im Land, im Bund und Europa, ausübten, im Vordergrund. Dies könne z. B. die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Parteien und Vereinen, die Einbringung in kommunale und andere politische Gestaltungsprozesse oder auch legaler und ziviler Protest sein. Das treffe gleichermaßen auf Menschen mit Behinderungen zu. Die UN-BRK enthalte deshalb die allgemeine Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an allen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen, die sie direkt oder indirekt betreffen, zu beteiligen – getreu dem Grundsatz „Nichts über uns, ohne uns“. Dabei gehe es nicht nur um spezifische Belange von Menschen mit Behinderungen, sondern um ihre grundsätzliche demokratische Beteiligung in allen Lebensbereichen wie etwa Infrastrukturplanungen, gesundheitspolitische Maßnahmen oder Haushaltsfragen. Gerade in Bezug auf kommunalpolitische Entscheidungen, beispielsweise im Bereich der Stadtentwicklung oder der Verkehrsplanung, sei das Interesse an der Mitgestaltung des Lebensumfeldes hoch.

Nach Artikel 29 UN-BRK hätten sich die Vertragsstaaten verpflichtet, „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.“

Im August 2023 habe der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland die Umsetzung der UN-BRK geprüft. In seinen „Abschließenden Bemerkungen“ zeigte sich der Fachausschuss besorgt über

- „a) das Fehlen angemessener Vorkehrungen, insbesondere von Gebärdensprachdolmetschern, in politischen Parteien und Gewerkschaften, was die Beteiligung von gehörlosen oder schwerhörigen Personen behindere,
- b) die geringe Beteiligung von Frauen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben und das Fehlen von Daten zur Ermittlung von Hindernissen für ihre Beteiligung,
- c) die mangelnde Zugänglichkeit von Wahllokalen.“

Der Fachausschuss habe Deutschland daher folgende Maßnahmen empfohlen:

- „a) Maßnahmen zu ergreifen, um die Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen, einschließlich Gebärdensprachdolmetschung, für Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien und Gewerkschaften zu gewährleisten,
- b) die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um die Hindernisse zu erforschen, die Frauen mit Behinderungen an der Teilnahme und am Engagement im öffentlichen Leben hindern, und in enger Absprache mit Frauen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen Programme zum Aufbau von Kapazitäten zu fördern,
- c) die Zugänglichkeit von Wahlmaterial und Wahllokalen, insbesondere in ländlichen Gebieten, in allen Bundesländern und bei der Entwicklung elektronischer Wahlsysteme sicherzustellen.“

Klar sei, dass in allen Landkreisen und kreisfreien Städten kommunale Behindertenbeiräte eingesetzt und ihre demokratischen Befugnisse erhöht werden müssten. Grundvoraussetzung dafür sei die Ergänzung der Kommunalverfassung in § 41a: „Die Behindertenbeiräte erhalten – im Übrigen auch die Senioren-, Kinder- und Jugend- sowie Migrantenbeiräte – in den Räten, Gemeindevertretungen und Kreistagen sowie in deren Ausschüssen Rede- und Antragsrecht sowie das Recht, Anfragen zu stellen. Die Mitglieder der Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit in den genannten Gremien Entschädigungen genauso wie kommunale Mandatsträger. Das umfasst gegebenenfalls auch die Erstattung der Kosten für einen Behindertenfahrdienst und andere Hilfen.“ Die Hauptsatzungen der Kommunen müssten entsprechend angepasst werden. Viele Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen seien seit Jahren in den Kommunen als Interessenvertreter äußerst aktiv, kreativ, beharrlich und streitbar unterwegs und leisteten eine engagierte und anerkannte Arbeit. Deshalb begrüße man es außerordentlich, dass eine Forderung vom 2. Tag der Menschen mit Behinderungen umgesetzt worden sei und die Kommunalverfassung in § 41a angepasst werden konnte. Dort sei jetzt garantiert, dass „zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen die Gemeinde Beiräte mit beratender Funktion bilden“ könne. Die Hauptsatzung regule die Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben der Beiräte und es könne bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende des Beirates Rede- und Antragsrecht habe. Trotz dieses Erfolges müsse man feststellen, dass die Voraussetzungen und die Strukturen, die die Interessenvertretungen vor Ort hätten, immer noch sehr unterschiedlich ausgeprägt, oft nicht effektiv oder nicht partizipativ bzw. mitunter gar nicht vorhanden seien. Diese Unterschiede bezögen sich sowohl auf das Vorhandensein von Beiräten, auf die Arbeitsstruktur und die Zusammensetzung als auch auf die Inhalte und die Kompetenzen der Vertretungsarbeit. Immer noch seien Menschen mit Behinderungen viel zu wenig in die sie betreffenden politischen Entscheidungsprozesse einbezogen, immer noch fühlten sie sich zu wenig ernst genommen. So berichtete der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Schwerin, dass er zwar ein Antrags- und Rederecht in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen habe, aber nicht stimmberechtigt sei. Anzumerken sei auch, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten tendenziell eher unterrepräsentiert in Gremien der kommunalen Interessenvertretung mitarbeiteten. Für sie, aber auch für alle anderen Menschen mit Behinderungen seien eine effektive Assistenz und Unterstützung sowie eine barrierefreie und empowernde Beteiligungskultur und die Finanzierung entsprechender Maßnahmen zur Umsetzung von grundlegender Wichtigkeit für die Stärkung der politischen Partizipation. Nur so könnten Behindertenbeiräte als echte Interessenvertretungen in den Städten und Gemeinden wirken.

In Hinblick auf das Einsetzen von hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten in allen kreisfreien Städten und Landkreisen mit dem Ziel, Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK in den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Mitwirkung der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen vor Ort zu entwickeln, stelle man fest, dass in vielen Kommunen immer noch Behindertenbeauftragte und Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK fehlten. Aktionspläne seien aber auch weiterhin das geeignete Mittel zur koordinierten und ressortübergreifenden Umsetzung der UN-BRK sowohl für staatliche als auch nicht staatliche Akteure. Diese Aktionspläne müssten menschenrechtlich ausgerichtet sein, dabei gehörten die aktuellen (und auch die alten) „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung, Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung von Aktionsplänen müssten Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen vollumfänglich beteiligt und dafür entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Die Aktionspläne müssten konsequent mit einem Monitoring begleitet und weiterentwickelt werden.

Bezüglich der Forderung, dass die Selbstbestimmte Behindertenbewegung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als maßgebliche gesellschaftliche Kraft im Land zwei Sitze im Rundfunkrat des NDR erhalten müsse, sei hervorzuheben, dass die Menschen mit Behinderungen das Recht hätten, an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Dafür sei es notwendig, dass jede Person die Möglichkeit habe, sich zu informieren, zu kommunizieren und in politische Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden – gleichberechtigt und barrierefrei. An vielen Stellen des politischen Lebens fehlten jedoch Möglichkeiten, sich barrierefrei zu informieren und gegebenenfalls auch Unterstützung dafür zu erhalten. Deshalb sei die Forderung des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen, dass die Selbstbestimmte Behindertenbewegung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als maßgebliche gesellschaftliche Kraft im Land zwei Sitze im Rundfunkrat des NDR erhalten müsse, auch nicht irgendeine Forderung und könne auch nicht mit anderen gesellschaftlichen Gruppen verglichen werden. Die Forderung nach barrierefreien Informationen über die öffentlich-rechtlichen Medien entspringe der Notwendigkeit, dass Menschen mit bestimmten Behinderungen zwingend auf Barrierefreiheit angewiesen seien.

Mit Blick auf die Forderung, die Rechte von Werkstattträtern und Frauenbeauftragten zu stärken, werde darauf hingewiesen, dass die Selbstvertretung von Werkstattträt und Frauenbeauftragten zwar gesetzlich verankert sei, aber die politische Unterstützung im Moment nur auf Lippenbekenntnissen basiere. Die finanzielle Unterstützung sei zwar durch den Landesrahmenvertrag gegeben, aber die Umsetzung erfolge völlig ohne Beteiligung der Selbstvertreter.

Zur Forderung von barrierefreien und inklusiven Wahlen könne man aufgrund fehlender Erhebungen nicht einschätzen, wie viele der Menschen mit Behinderungen, die bislang vom Wahlrecht ausgeschlossen worden seien, am 9. Juni 2024 gewählt hätten und wie sie vorbereitet worden seien. Dazu brauche es statistische Erhebungen, die nicht im Ehrenamt geleistet werden könnten. In Bezug auf die Barrierefreiheit sei anzumerken, dass sich barrierefreie Wahllokale oftmals nur auf den Zugang über Rampen beschränkten. Auch hier bedürfe es einer genauen Untersuchung.

Hinsichtlich der Forderung einer Einsetzung einer unabhängigen Monitoringstelle schätze man ein, dass die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen – egal, welcher Behinderungsart – als nicht zufriedenstellend angesehen werden müsste. Daher erscheine die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle beim Land in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V. als notwendige Maßnahme im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 UN-BRK. Ihren Auftrag sollte diese unabhängige Monitoringstelle im Sinne einer kritischen wie konstruktiven Begleitung verstehen und dabei die Grundsätze zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte berücksichtigen.

Zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben einer solchen Monitoringstelle sollten insbesondere folgende Punkte gehören:

- Analyse der Lebenslagen und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern und der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK,
- jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse aus dieser Analyse, da bisher ein erheblicher Mangel an Daten über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen bestehe; dieses Defizit erschwere die Beurteilung der Situation im Land Mecklenburg-Vorpommern,
- systematische Überprüfung der bestehenden Gesetze, Politiken und Verwaltungspraktiken im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der UN-BRK,

- Unterstützung bei der Aufstellung menschenrechtsbasierter Aktionspläne, die angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung der Rechte aus dem Übereinkommen enthalten,
- Festlegung von Zielen und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens,
- enge Zusammenarbeit mit dem Inklusionsfönderrat.

Daher werde die Landesregierung aufgefordert, eine solche unabhängige Monitoringstelle bis zum Ende der Legislaturperiode einzurichten und dafür unverzüglich einen Zeitplan vorzulegen.

Arbeitskreis Inklusive Bildung

Der Arbeitskreis Inklusive Bildung hat ausgeführt, dass prioritär die Bildungsträger verantwortlich seien, Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c bis e UN-BRK innerhalb des allgemeinen Bildungssystems vorzunehmen, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern. Eine inklusive Bildung sei dann gewährleistet, wenn das Kindertagesförderungsgesetz, das Schulgesetz, das Landeshochschulgesetz und weitere bildungsrechtliche Bestimmungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 UN-BRK die erforderliche strukturelle, didaktische und inhaltliche Weiterentwicklung des bisherigen allgemeinen Bildungssystems für alle Kinder bzw. Lernenden sicherten. Dieses gelte es daher, nach Artikel 9 UN-BRK inklusiv weiterzuentwickeln, sachlich und personell entsprechend auszustatten und die bisherigen Zugangshindernisse technischer, kommunikativer und baulicher Art systematisch abzubauen. Die prioritäre Verantwortung der Bildungsträger müsse ergänzt werden durch umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme der Rehabilitationsträger gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 UN-BRK. Das Sozialrecht sichere mithin als zweite Säule die gleichberechtigte Teilhabe derjenigen, die für den Zugang zu Bildung und zur Sicherung ihres Lernprozesses auf weitergehende Unterstützung angewiesen seien. Das werde auch in § 91 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sichtbar, der den Nachrang der Eingliederungshilfe als das unterste soziale Leistungssystem für Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinschränkungen regelt. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es hinsichtlich der Frühförderung je ein Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) in der kreisfreien Stadt Rostock und in Schwerin sowie zwei SPZ in der Stadt Greifswald. Es gebe weiterhin kein SPZ in der Region Neustrelitz. Ein Bedarf für ein SPZ bestehe aber laut Bundessozialgericht pro 400 000 Einwohner. Man stelle insgesamt fest, dass mindestens zwei von vier SPZ in Mecklenburg-Vorpommern finanziell und personell nicht so ausgestattet seien, dass diese eine Komplexleistung Frühförderung anbieten und somit auch eine mobile Komplexleistung Frühförderung für Kinder erbringen könnten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Beeinträchtigung nicht von geeigneten Ärzten oder Interdisziplinären Frühförderstellen behandelt werden könnten.

Der Arbeitskreis stellte fest, dass es in Mecklenburg-Vorpommern keine von allen Partnern unterzeichnete Landesrahmenvereinbarung für die Komplexleistung Frühförderung nach § 46 SGB IX gebe. Bis heute liege der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern als Vereinbarungspartner die bisher gezeichnete Landesrahmenvereinbarung nicht vor. Stattdessen forderten die Leistungsträger die interdisziplinären Frühförderstellen auf, die Unterlagen entsprechend der Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Mai 2005 einzureichen.

Daher bleibe festzustellen, dass die fehlenden Unterschriften der kreisfreien Städte und auch die fehlende Anerkennung der Selbstbindung durch die Krankenkassen, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Entwicklung von weiteren interdisziplinären Frühförderstellen und eine hinreichende finanzielle sowie personelle Ausstattung von SPZ in Mecklenburg-Vorpommern verhindere. Eine Regelung durch Rechtsverordnung im Sinne der geeinten Vereinbarung sei deshalb dringend erforderlich. Hinsichtlich der frühkindlichen Bildung werde entgegen der Stellungnahme der Landesregierung im KiföG M-V das Wort „inklusive“ lediglich einmal in § 9 Absatz 2 Satz 1, das Wort „integrativ“ hingegen dreimal in § 9 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und in Absatz 4 verwendet. Das aktuelle 4. ÄndG KiföG M-V beinhalte keine Änderungen dazu. Es gebe keine aktuellen Informationen darüber, ob in allen Kindertageseinrichtungen Inklusionsbeauftragte bestellt worden seien. Das Fachkraft-Kind-Verhältnis (Kinderanzahl pro Fachkraft) sei bisher nur im Kindergarten von ursprünglich 1:18 auf nunmehr 1:14 abgesenkt worden. Nicht abgesenkt sei das Fachkraft-Kind-Verhältnis der Kinderkrippe (1:6) und des Hortes (1:22). In Krippe und Hort seien die Fachkraft-Kind-Verhältnisse aber ebenfalls viel zu hoch. Eine inklusive Ausrichtung der Einrichtung müsse ebenso ein Faktor sein; u. a. deshalb, weil nicht jedes Kind mit Behinderung eine Leistung der Eingliederungshilfe für die Teilhabe an der frühkindlichen Bildung erhalte und die Leistung der Eingliederungshilfe oft auf wenige Fachleistungsstunden beschränkt sei. Man müsse aber feststellen, dass kein besonderer Personalschlüssel für inklusiv arbeitende Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen vorgesehen sei. Diese Forderung aus dem Jahr 2021 sei also nicht erfüllt worden. Es brauche aber in diesem Bereich einen Personalschlüssel, der ausreichend Personal zur Verfügung stelle. Ein Mindestpersonalschlüssel müsse so hoch sein, dass die Entwicklung des Kindes gemäß Artikel 6 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention „in größtmöglichem Umfang“ gewährleistet werden könne. Es sei angemerkt, dass die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern in der Anhörung zum Doppelhaushalt 2024/2025 gefordert habe, die Kosten für den Mindestpersonalschlüssel zu berücksichtigen.

Der Arbeitskreis empfehle, zur Klärung von Finanzierungsfragen und der Zuordnung zu einem Leistungssystem zwischen personenzentrierten und nicht personenzentrierten Leistungen zu unterscheiden. Nicht personenzentrierte Leistungen, insbesondere bauliche Anlagen wie z. B. ein Fahrstuhl, seien über die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V zu finanzieren und im Landesrahmenvertrag nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V zu berücksichtigen. Dafür bedürfe es einer Klarstellung im Kindertagesförderungsgesetz und im Landesrahmenvertrag Kita, dass nicht personenzentrierte Leistungen, wie z. B. Investitionskosten, über das KiföG M-V zu finanzieren seien. Die prioritäre Verantwortung des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Bildungsträger müsse ergänzt werden durch umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme der Eingliederungshilfeträger gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 UN-BRK. Das Sozialrecht sichere mithin als zweite Säule die gleichberechtigte Teilhabe der Kinder zu, die für den Zugang zur frühkindlichen Bildung und zur Sicherung ihres Lernprozesses auf weitergehende Unterstützung angewiesen seien. Der Arbeitskreis bedauere, dass die angekündigte Ausbildungsplatzplanung in diesem Bereich noch nicht vorliege, obwohl die letzte Ausbildungsplatzplanung im Jahr 2023 endete.

Hinsichtlich der fristgemäßen Bescheidung der Eingliederungshilfeleistungen bestehe weiterhin dringender Handlungsbedarf, da es bei der Bearbeitung zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung komme und dies die betroffenen Kinder, ihre Familien sowie die Kindertageseinrichtungen vor große Probleme stelle.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 9. Juni 2021 sehe u. a. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen vor. Für den Prozess der Umsetzung sei ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollziehe. Die dritte Stufe sehe die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen im Jahr 2028 vor. Hier sei betont, dass Inklusion 2028 umgesetzt gehöre und nicht erst beginnen solle.

Der Arbeitskreis habe keine Informationen, ob an jeder Schule Inklusionsbeauftragte bestellt worden seien. Dasselbe gelte für ein eventuelles Konzept für eine Gemeinschaftsschule, in der alle Kinder entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen gemeinsam und wohnortnah lernen und in ihrer Kompetenz-, Lern- und Leistungsentwicklung unterstützt werden könnten.

Man halte es für erforderlich, dass das Land den Gesamtüberblick sowohl über den Bedarf an Baumaßnahmen als auch über den Stand der Abarbeitung in Bezug auf die sächlichen und baulichen Voraussetzungen für inklusive Schulen haben sollte.

Man begrüße den Schulversuch „Inklusive Beschulung der Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker“ am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum Müritz.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach wie vor Menschen mit Behinderung um ihren Nachteilsausgleich kämpfen müssten bzw. nicht ausreichend informiert seien, welche Nachteilsausgleiche und alternativen Lernangebote, wie z. B. die der digitalen Form, ihnen zustünden. Immer wieder seien Beratungsstellen Vermittler und müssten über die Aufgaben der einzelnen Helfer und die Zielsetzung der bestehenden Hilfen aufklären.

Hinsichtlich des Arbeitsmarktes zeichne das elfte Inklusionsbarometer Arbeit der Aktion Mensch und des Handelsblatts Research Institutes ein gespaltenes Bild. Zwar habe sich die Anzahl der Arbeitslosen mit Behinderung im vergangenen Jahr um rund 5 Prozent auf 163 507 reduziert, doch die Erholung sei nur kurz. Betrachte man nämlich die Entwicklung im laufenden Jahr, so zeige sich, dass der Wert seit April wieder höher liege als Ende 2022. Entscheidend für die Zukunft der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt sei die Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Fast 175 000 Unternehmen in Deutschland seien gesetzlich dazu verpflichtet, mindestens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze an Menschen mit Behinderung zu vergeben. Der Anteil der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die all ihre Pflichtarbeitsplätze besetzten, fiel in diesem Jahr jedoch auf 39 Prozent und markiere damit den niedrigsten Wert seit Erscheinen des ersten Inklusionsbarometers. Jedes vierte Unternehmen, welches eigentlich müsste, beschäftige gar keinen Menschen mit Behinderung, sondern zahle lieber die Ausgleichsabgabe. Menschen mit Autismus, auch solche mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau, seien unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihre Beschäftigungsquote liege unter 10 Prozent und damit weit unter den Quoten von 47 Prozent bei Menschen mit Behinderungen und von 72 Prozent bei Menschen ohne Behinderungen. Sie seien häufig unterbeschäftigt, arbeiteten in prekären und/oder kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit sehr niedrigem Lohn, oft in betreuten Einrichtungen, und seien stark von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. In Mecklenburg-Vorpommern zeige sich zudem eine große Unzufriedenheit mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, da dort nicht die gesteckten Ziele erreicht werden. Es fehle an ausreichender Unterstützung und es gelinge dort nicht, ausreichend Menschen mit Behinderung in Arbeit zu vermitteln.

Mit Blick auf den Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) sei eine Verbesserung der Personalausstattung sehr zu begrüßen. Dies gelte auch für den Berufsbildungsbereich und die Tagesgruppen. Insbesondere die Einzelbetreuung für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sei derzeit nicht ausreichend. Nicht nur Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in der WfbM benötigten eine enge Betreuung. In den letzten Jahren habe der Anteil an Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Mehrfachdiagnosen im Arbeitsbereich der WfbM zugenommen, sodass ein erhöhter Bedarf an Betreuungsleistung vorliege. Auch die steigenden gesetzlichen Anforderungen, wie Gewaltprävention, Hinweisgeberschutzgesetz, Lieferkettenschutzgesetz oder Ähnliches, führten dazu, dass man generell mehr Personal auf verschiedenen Ebenen benötige. Auch der aktuell befristete Stellenschlüssel der begleitenden Dienste mit 1:90 müsse im Landesrahmenvertrag beibehalten werden.

In der sogenannten „Entgeltstudie“ seien verschiedene Handlungsempfehlungen als Ergebnis präsentiert worden. Die Reaktion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sei bundesweit thematisiert und kritisch hinterfragt worden, da zentrale Themen aus der Studie, wie die Verbesserung der Entgeltsituation für Werkstattbeschäftigte, aus fiskalischen Gründen kaum angefasst worden seien. Man sehe kritisch, dass Ergebnisse der Studie zurückgenommen oder massiv reduziert worden seien. Insbesondere im „Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt“ des BMAS seien Ziele festgelegt worden, die aus Sicht des Arbeitskreises nicht im Sinne der Menschen mit Behinderung formuliert worden seien. Im Aktionsfeld „Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ sei als ein Ziel die Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe formuliert worden. Die Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe sei ein Nachteilsausgleich, um Werkstätten zu ermöglichen, im Wettbewerb mit anderen Unternehmen Aufträge und Umsätze zu generieren. Werkstätten hätten aufgrund der reduzierten Produktivität und der Vorhaltung einer bedarfsgerechten Arbeitsinfrastruktur einen strukturellen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen. Sicher sei, dass die Streichung der Anrechnung die wirtschaftliche Tätigkeit von Werkstätten negativ beeinträchtige und somit die Arbeitsergebnisse reduziere. In der Konsequenz bestehe die Gefahr, dass sich die Entgelte der Beschäftigten verringerten. Außerdem müsse man negative Auswirkungen auf die Arbeitsmarktnähe vermuten. Es sei äußerst fraglich, ob eine Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe automatisch zur Einstellung von Werkstattbeschäftigten führe. Hierbei gelte es auch zu berücksichtigen, dass es neben den Werkstattbeschäftigten ca. 165 000 bundesweit und in Mecklenburg-Vorpommern ca. 4 000 erwerbsfähige Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung gebe, die arbeitslos gemeldet seien und bisher auch nicht vom allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen worden seien. Dass die Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe eine grundlegende Änderung bei der Einstellung von Menschen von Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit sich bringe, sei stark anzuzweifeln. Man fordere das BMAS auf, die geplante Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe nicht vorzunehmen. Eine Reduzierung der Aufgaben von Werkstätten auf das einzige Ziel „Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ werde aber weder dem gesetzlichen Auftrag noch den Wünschen und Bedarfen der Menschen mit Behinderungen gerecht. Man fordere eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung, da diese nicht mehr mit den Zielvorgaben übereinstimmten. Es müsse eine Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen gesichert werden, denen ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sonst nicht möglich sei.

Hinsichtlich des Aktionsfeldes „Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung“ sei eine Weiterentwicklung des „Fachkonzeptes für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen“ der BA dringend notwendig. Qualifikationen und Fähigkeiten, die Menschen mit Behinderungen in Werkstätten erlangten, müssten im bestehenden System der beruflichen Bildung anerkannt werden, um ihre Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern zu können. Im Hinblick auf das Aktionsfeld „Entlohnung in den WfbM“ befinde sich das BMAS in einem Dialogprozess zur Verbesserung der Entgelt-situation mit Werkstatträte Deutschland. Es sei betont, dass man ein existenzsicherndes Einkommen für die Beschäftigten in den Werkstätten befürworte. In Bezug auf das Aktionsfeld „Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen in der Tagesförderung“ sei eine Ist-Stand-Analyse angekündigt worden. Es bestehe hier die Forderung, die Zielgruppe der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf näher in den Blick zu nehmen, um ihre Teilhabechancen auf Bildung und Arbeit erhöhen zu können. Der Ausbau der Budgets für Arbeit und Ausbildung sei ein wichtiger Schritt, um Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Die im Ergebnis des Modellprojekts „Budget für Arbeit“ im Jahr 2020 geplanten Handlungsempfehlungen für das Budget für Arbeit lägen leider noch nicht vor. Die Werkstätten für behinderte Menschen könnten und wollten dazu einen aktiven Beitrag leisten und forderten, dass sie Assistenzleistungen für das Budget für Arbeit als Leistungserbringer übertragen bekommen sollten. Weiterhin bleibe zu bedenken, dass das Wunsch- und Wahlrecht beachtet werden müsse.

Im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen im Bereich der Hochschulbildung seien die von der Landesregierung benannten Detailregelungen zu begrüßen, aber nicht ausreichend. Nach wie vor böten nicht alle Hochschulen ausreichend gute Rahmenbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen am Wohnort an, sodass für die Familien zusätzliche Kosten für die Unterkunft an einem auswärtigen Studienort entstünden oder aus diesem Grund das Studium gar nicht erst aufgenommen werden könne. Der Rahmen-Aktionsplan Inklusion liege seit drei Jahren als Entwurf vor, sodass sich die Frage stelle, welche Umsetzungsperspektive sich dafür ergebe. Zur weiteren Entwicklung einer inklusiven hochschulischen Bildung bedürfe es eines festen verbindlichen Netzwerks, z. B. durch Inklusionsbeauftragte an jeder Hochschule und im Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten. Der Aktionsplan der Universität Rostock bestehe seit 2021; davon sei bereits einiges umgesetzt worden. Es sei zutreffend, dass in den aktuellen Zielvereinbarungen (2021 bis 2025) die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zur „Realisierung benachteiligungsfreien Studierens, Lehrens und Arbeitens“ an den Hochschulen des Landes aufgegriffen worden sei, dies sei jedoch nicht ausreichend. Eine herausgehobene Rolle im Studienalltag beeinträchtigter Menschen spiele der Nachteilsausgleich, der in den Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen fest verankert sei. Hierfür brauche es allerdings ausreichende Personalkapazitäten zur Bearbeitung und individuellen Betreuung und niedrigschwellige Prozesse. Diese Maßnahmen sollten im Sinne der Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung in enger Vernetzung und Zusammenarbeit der Hochschulen erfolgen, um einen möglichst einheitlichen Standard von Barrierefreiheit in allen Bereichen etablieren zu können. Hierfür sei ein Inklusionsmanagement mit ständiger Koordination der Zusammenarbeit sinnvoll und erforderlich.

Alle staatlichen Bildungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern müssten bis 2030 barrierefrei gestaltet und zukunftsorientiert umgebaut und ausgestattet werden. Als Mindeststandard sei der Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vorausgesetzt, auch für kommunale und private Träger. In den Verfahrensabläufen sei dafür eine interne Prüf- und Genehmigungsstelle für die Barrierefreiheit und eine strukturierte Beratung und Beteiligung der Betroffenenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Behindertenbeauftragte, Inklusionsbeauftragte) in Form von verbindlichen Audits erforderlich. Es brauche zum Umsetzungsstand der Barrierefreiheit jährliche und systematisch Berichte, z. B. des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., an den Landtag.

Betrachte man den Bereich kulturelle Bildung und Kunst, so werde sich die Beratungs- und Servicestelle „Kunst und Inklusion“ in die Netzwerkstruktur „Kulturland M-V“ eingliedern und im Jahr 2025 ihre Arbeit aufnehmen. Noch im Jahr 2024 werde ein Förderprogramm zur Unterstützung inklusionsfördernder Maßnahmen aufgelegt. Die Teilnahmebedingungen an Kulturangeboten für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern würden in den nächsten zwei Monaten einsehbar sein und auch in leichter Sprache veröffentlicht. Es bestehe der Bedarf an kleinteiliger Unterstützung der Kultureinrichtungen, z. B. Übersetzungsleistungen, Nutzung spezieller Printverfahren. Dafür solle der Teilhabefonds genutzt werden. Dieser solle bereits im Jahr 2024 starten und sei längerfristig angelegt. Man begrüße das Engagement der Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung einer Beratungsstelle „Kultur und Inklusion“ mit dem entsprechenden Portfolio (Fördermöglichkeiten, Beratung, Qualifizierung). Es bleibe anzumerken, dass die zitierte Kulturförderrichtlinie mit Punkt 3.5 (f) eine Förderung von Projekten mit den Schwerpunkten Inklusion und Teilhabe im Rahmen einer Kann-Regelung generell ermögliche, aber kaum eine steuernde Wirkung entfalte. Man begrüße, dass der Bericht „Kultur Inklusiv. Teilnahmebedingungen an Kulturangeboten für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern“ eine Handreichung für Akteure im Kulturbereich beinhalten werde, die als Orientierung genutzt werden könne. Alle Maßnahmen in allen Bildungsbereichen seien mit einer verbindlichen Zielsetzung und einem zeitlichen Rahmen zur Umsetzung zu planen.

Zusammenfassend stelle man fest, dass das Bildungssystem von Mecklenburg-Vorpommern tiefenstrukturell nicht auf Inklusion ausgerichtet sei. Es sei sachlich und personell nicht im Sinne von Artikel 9 UN-BRK inklusiv weiterentwickelt und entsprechend ausgestattet worden. Die bisherigen Zugangshindernisse technischer, kommunikativer und baulicher Art seien nicht abgebaut worden. Die erforderliche strukturelle, didaktische und inhaltliche Weiterentwicklung des bisherigen allgemeinen Bildungssystems für alle Kinder bzw. Lernenden gemäß Artikel 24 Absatz 1 UN-BRK sei auch nicht mit dem Kindertagesförderungsgesetz, mit dem Schulgesetz, mit dem Landeshochschulgesetz und weiteren bildungsrechtlichen Bestimmungen gesichert worden. Angesichts der großen Herausforderung, eine bessere inklusive Bildung in allen Bildungsbereichen zu ermöglichen, sei es die zentrale Forderung, einen Bildungsgipfel für Mecklenburg-Vorpommern einzuberufen, bei dem insbesondere die Menschen mit Behinderungen einbezogen werden sollten. Um dem Anspruch aller Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern auf gleichberechtigte Teilhabe an Bildung gerecht zu werden, wie er in Artikel 24 UN-BRK verankert sei, bedürfe es zwingend eines ganzheitlichen Konzeptes und einer gezielten Steuerung des Umsetzungsprozesses durch das Land für jeden Bildungsbereich, wie die Frühförderung, die frühkindliche Bildung, die schulische Bildung, die berufliche Bildung, die Hochschulbildung und die kulturelle Bildung/Kunst.

Für die erforderlichen Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c bis e UN-BRK innerhalb des allgemeinen Bildungssystems seien prioritär die Bildungsträger verantwortlich.

Folgende Maßnahmen seien vordringlich umzusetzen: Im Bereich der Frühförderung sei eine Weiterentwicklung der heilpädagogischen Frühförderstellen zu interdisziplinären Frühförderstellen einschließlich einer entsprechenden finanziellen und personellen Ausstattung nötig. Es bedürfe dazu einer Regelung der Anforderungen nach § 46 Absatz 4 SGB IX durch Rechtsverordnung. Hinsichtlich der frühkindlichen Bildung seien für die individuelle Förderung sowie für die intensivpädagogische individuelle Förderung unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten zusätzliche Fachkräfte einzusetzen.

Gleichzeitig müsse der Mindestpersonalschlüssel – wie in der Koalitionsvereinbarung in Ziffer 356.3 vorgesehen – schrittweise erhöht werden, damit die Entwicklung jedes Kindes „in größtmöglichem Umfang“ (Artikel 6 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention) gewährleistet werden könne. Dabei sollten die Vorschläge der GEW und der LIGA M-V berücksichtigt werden. Damit alle Kinder von einem guten Mindestpersonalschlüssel profitierten, der der Gewährleistung des Kindeswohls diene, seien bessere Mindestpersonalschlüssel per Rechtsverordnung oder Gesetz (statt Landesrahmenvertrag) sicherzustellen. Anschließend sollte eine weitere Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation geprüft werden. Schließlich müsse die Landesregierung dringend ihre Aufsichtsfunktion restriktiver wahrnehmen und eine fristgerechte Bescheidung der Eingliederungshilfeleistungen kontrollieren.

Für die schulische Bildung gelte, die Inklusionsstrategie für die allgemeinbildenden Schulen dringend weiterzuentwickeln. Ein Bildungsgipfel sollte die bisherige Entwicklung reflektieren und den Auftakt bilden zu einem vom Land gesteuerten Prozess, der eine wirklich inklusive Beschulung in Mecklenburg-Vorpommern zum Ziel haben sollte. Im Zuge dieses Prozesses sollte auch ein Konzept für eine Gemeinschaftsschule erarbeitet werden. Zunächst bedürfe es aber eines Inklusionsbeauftragten an jeder Schule, je eine zusätzliche Lehrerstelle pro 100 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen und höhere zeitliche Kontingente zur Umsetzung der Inklusion.

Für den Bereich der beruflichen Bildung, Beschäftigung in Werkstätten und Fort- und Weiterbildung brauche es eine Stärkung spezieller Förderangebote und eine Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation sowie eine kontinuierliche Fortbildung. Nachteilsausgleiche seien zielorientiert einzusetzen, die Teilnahme am Unterricht sei nach einem individuellen Plan, selbstständig und in digitaler Form zu ermöglichen sowie eine individuelle Prüfungsvorbereitung zuzulassen.

Hinsichtlich der Hochschulbildung sollte das Landeshochschulgesetz anhand des Rahmenaktionsplans Inklusion konkretisiert und die Maßnahmen umgesetzt werden. Für ein Inklusionsmanagement aller Hochschulen des Landes sollte eine unbefristete Personalstelle aus Landesmitteln gefördert werden. Die Hochschulen sollten bis 2030 barrierefrei gestaltet und zukunftsorientiert umgebaut sowie ausgestattet werden.

Für den Bereich Kulturelle Bildung und Kunst sollte die Kulturförderrichtlinie zukünftig eine steuernde Wirkung bei der Förderung von Projekten mit den Schwerpunkten Inklusion und Teilhabe entfalten.

Inklusionsförderrat

Der Vorsitzende des Inklusionsförderrates hat zusammenfassend festgestellt, dass sich drei Forderungen als wichtigste Ergebnisse des 3. Tages der Menschen mit Behinderungen herausstellen ließen, die es im Folgenden zügig umzusetzen gelte. Es gehe dabei um eine unabhängige Untersuchung – ein Monitoring – der Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen in den unterschiedlichsten Bereichen. In diesem Feld brauche es klare Maßnahmen und messbare Fortschritte. Des Weiteren brauche es im Bereich Barrierefreiheit eine Fachstelle mit den unterschiedlichsten Kompetenzen für die Bereiche Gesundheit, Verkehr und Bauen. Ebenso brauche es, um der Komplexität der inklusiven Bildung gerecht werden zu können, die Durchführung eines entsprechenden Bildungsgipfels in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat ausgeführt, dass drei Hauptforderungen des 3. Tages der Menschen mit Behinderungen zu benennen seien. Zum einen sei dies die Durchführung eines Bildungsgipfels zum Thema „Inklusive Bildung“. Zum zweiten sei die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle, die fortlaufend die Umsetzung der UN-BRK im Land Mecklenburg-Vorpommern überwachen solle, zu nennen und drittens sei die Errichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit herauszustellen. Da die Federführung beim Thema Inklusive Bildung in der Verantwortung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung liege, werde man sich nur zu den beiden letztgenannten Punkten äußern.

Angesichts angespannter Haushaltslagen müsse man die Frage stellen, wo man Prioritäten setzen müsse und echte Mehrwerte erreichen könne. Die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle, welche die Umsetzung der UN-BRK im Land Mecklenburg-Vorpommern überwache, werde voraussichtlich nicht unerhebliche Kosten verursachen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ging bei seiner jüngsten Kostenschätzung für Mecklenburg-Vorpommern von einem jährlichen Mittelbedarf in Höhe von über 200 000 Euro aus. Demgegenüber sei festzuhalten, dass der im zuständigen Fachreferat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport eingerichtete „Focal Point“ bereits heute die Umsetzung des Maßnahmenplans der Landesregierung über die Umsetzung der UN-BRK jährlich überwache. Die Ressortbeteiligung mit Blick auf die zweite Evaluierung des Maßnahmenplans 2.0 sei vor Kurzem erfolgreich abgeschlossen worden. Nach der Kabinettsbefassung Mitte November werde der Bericht der Landesregierung an den Landtag übermittelt. Mit Blick auf die von den Expertinnen und Experten geforderte Monitoringstelle gingen Kosten und Nutzen dabei deutlich auseinander.

Der Arbeitskreis Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit habe den Hinweis gegeben, dass die Beratung zur Barrierefreiheit vielerorts zu unkoordiniert erfolge und daher eine zentrale Anlaufstelle notwendig sei, die alle Anfragen zum Thema Barrierefreiheit „aus einem Guss“ bearbeiten könne und im Kontakt mit allen Ressorts und den weiteren Landesbehörden die Barrierefreiheit verbessern helfen könnte. Man könne feststellen, dass 14 Bundesländer bereits über eine entsprechende Landesfachstelle Barrierefreiheit, die mit dem nötigen Fachwissen die Verwaltung auf Landes- und kommunaler Ebene unterstütze sowie insbesondere die Bauherren, Unternehmen und weiteren Zielgruppen in Sachen Barrierefreiheit berate, verfügten. In der Tat sei Mecklenburg-Vorpommern, da Sachsen in Kürze nachziehe, bald das einzige Bundesland ohne eine Landesfachstelle Barrierefreiheit.

Mit der Einrichtung einer Landesfachstelle entstünden aber zusätzliche Finanzierungsbedarfe, auch wenn gegebenenfalls bestehende Zuständigkeiten und Stellenanteile (z. B. die Überwachungsstelle digitale Barrierefreiheit im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, bauliche Barrierefreiheit im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und barrierefrei nutzbarer ÖPNV im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit) gebündelt werden könnten. Es sei betont, dass die Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit ohne finanzielle Mehrbedarfe und neue Stellen nicht umsetzbar sein werde.

Im Weiteren gehe es um einige Einzelforderungen, welche von den Leiterinnen der vier Arbeitskreise Partizipation, Gesundheit, Bildung und Barrierefreiheit konkret angesprochen worden seien.

Gefordert worden sei mehr bezahlbarer Wohnraum für die Zielgruppe der Menschen mit Einschränkungen und chronischen Erkrankungen. Dazu seien besondere Wohnformen und eine noch bessere Inklusion wichtig. Die Zuständigkeit für die Wohnraumförderung liege allerdings im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, die Sozialplanung wiederum sei eine kommunale Aufgabe.

Menschen mit Behinderungen stünden – insbesondere, wenn sie pflegebedürftig seien – schon jetzt alle Wohnberatungsangebote im Land zur Verfügung, die zu möglichen Anpassungsmaßnahmen und deren Finanzierung berieten. Zudem könne auf die Landesfachstelle für Wohnanpassungs- und Digitalisierungsberatung zurückgegriffen werden. Mit der Reform des Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG) seien auch neue Regelungen mit Blick auf die bessere Einbeziehung derjenigen Menschen getroffen worden, die einen Unterstützungsbedarf hätten und die in den auf ihre spezifischen Bedarfe zugeschnittenen Wohnformen lebten. Mit Blick auf Baumaßnahmen an den Krankenhäusern im Land, die durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport betreut, bewilligt und umgesetzt worden seien, fänden die Aspekte der Barrierefreiheit aufgrund bestehender gesetzlicher Vorgaben bereits Anwendung. Insbesondere stünde der Fokus auf einer angemessenen Größe von Zimmern, Bädern, Fluren – auf erforderlichen Rampen, Schrägen, Fahrstühlen, die Bodenbeschaffenheit – für die in ihrer Fortbewegung eingeschränkten Menschen. Auch Hilfsmittel, die den Menschen mit anderen Beeinträchtigungen das Zurechtfinden im Krankenhaus erleichterten, nähmen zunehmend mehr Raum ein. Im Krankenhausplan Mecklenburg-Vorpommern sei vorgesehen, dass alle Krankenhäuser, medizinische Fachdisziplinen und Berufsgruppen dazu befähigt werden sollten, den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung noch besser gerecht werden zu können. Hierfür seien krankenhauserplanerische Parameter definiert worden, die Krankenhäuser auf die besonderen fachlichen und organisatorischen Anforderungen vorbereiten sollten, die für die Versorgung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung notwendig seien. Dies umfasse sowohl räumliche Anpassungen als auch die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen.

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens schreite voran und sei eine große Chance, flächendeckende Versorgung mit steigender Qualität für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Das Thema Barrierefreiheit werde dabei selbstverständlich berücksichtigt – im SGB V sei das Anliegen konkret in den §§ 2a und 2b hinterlegt. Die Umsetzung der zentralen Maßnahmen – wie E-Rezept, ePA, eAU, eMedikationsplan – werde dabei durch die gematik im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit begleitet. Insgesamt werde angestrebt, die digitale Gesundheitsversorgung für alle Versicherten zu gewährleisten. Als Beispiel solle die ePA über eine barrierefreie App bereitgestellt werden, sodass auch Menschen mit Behinderungen sie problemlos nutzen könnten.

Der Forderung, die Gesundheitsberichterstattung im Land um den Bereich der Menschen mit Behinderungen und die notwendige inklusive Versorgung zu ergänzen sowie daraus abgeleitete Analysen regelmäßig in verständlicher und barrierefreier Form öffentlich zugänglich zu machen und auch das Thema Gender Data Gap zu adressieren, werde bereits entsprochen.

Das Thema individualisierte und geschlechtersensible Medizin sowie Gender Data Gap sei auf der Fachebene bereits sehr präsent. Die Gesundheitsministerkonferenz und die Gleichstellungs- und Familienministerkonferenz hätten dazu eine länderoffene Arbeitsgruppe eingerichtet, um konkrete Maßnahmen herauszuarbeiten. Es gebe bereits erste Initiativen, wenn es etwa um geschlechtersensible und diskriminierungsfreie Forschung und Lehre sowie um konkrete Forschungsprojekte bzw. Kampagnen gehe. Des Weiteren werde das Thema der individualisierten und geschlechtersensiblen Medizin ebenso in der Fortschreibung des „Landesaktionsplanes für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ adressiert. Im Aktionsplan seien seitens der Landesregierung Maßnahmen zur Unterstützung von LSBTIQ*-Personen mit Behinderungen festgelegt worden. Wichtige Maßnahmen seien regelmäßige Diskussionen von LSBTIQ*-Themen in den Landesgremien, wie dem Inklusionsförderrat der Landesregierung, um gemeinsam relevante Themen wie Inklusion und Barrierefreiheit zu erarbeiten, weitere Schritte zu planen und Zuständigkeiten festzulegen. Insbesondere sollten Mehrfachdiskriminierungen angesprochen und bearbeitet werden.

Im Hinblick auf das Thema „Inklusiver Arbeitsmarkt“ und Werkstätten für Menschen mit Behinderung sei anzumerken, dass Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte für Beschäftigte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) des Bundes regelt. Kosten und Sachaufwand seien für die Werkstatträte in der WMVO geregelt. Danach seien die Werkstätten dazu verpflichtet, Werkstatträten für deren Sitzungen, Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft (stunden- oder tageweise) zur Verfügung zu stellen. Die finanzielle Unterstützung sei im Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 SGB IX abgebildet. Eine Beteiligung der Selbstvertretungen insbesondere an der Kostenermittlung sehe der Landesrahmenvertrag demgegenüber aber nicht vor.

Mit Blick auf die Forderung, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern, z. B. durch die Verfügbarkeit von Gebärdensprachdolmetschung, habe der jüngste Austausch des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales mit dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetschenden in Mecklenburg-Vorpommern gezeigt, dass man bereits gute Fortschritte gemacht habe. Insgesamt seien 14 gut ausgebildete Gebärdensprachdolmetscherinnen gegenwärtig im Berufsverband zusammengeschlossen. Für Dolmetscherleistungen im privaten Bereich stelle das Land im Jahr 2024 bis zu 32 000 Euro zur Verfügung. Wichtige Pressekonferenzen der Staatskanzlei seien seit diesem Jahr mit Gebärdensprachvideos dokumentiert worden. Auch die Verwendung der sogenannten „Leichten Sprache“ bauten Landesregierung und Landesverwaltung konsequent weiter aus. Die Stärkung der kommunalen Behindertenbeiräte möchte man bei der nächsten Novellierung des LBGG M-V berücksichtigen. Aufgrund der Frage der Konnexität werde hier aber ein Austausch mit den Kommunen notwendig sein. Wie eine regelmäßige Einbeziehung der Interessen von Menschen mit Behinderungen gut gelingen könne, zeige das Land schon seit über 20 Jahren mit dem vier Mal jährlich tagenden Inklusionsförderrat, der als die Landesregierung beratendes Gremium bundesweit einmalig sei. Alle Gesetzesvorhaben der Landesregierung seien vorab dem Inklusionsförderrat vorzulegen, dabei sei regelmäßig auf Verbesserungspotenziale für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen aufmerksam gemacht worden.

Die Fraktion der FDP hat im Verlauf der Ausschussberatung um weitere Ausführungen hinsichtlich des Umsetzungsstandes des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-BKR auf Drucksache 8/2517 insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit im baulichen Bereich gebeten. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion der FDP ebenso um weitere Erläuterungen zum Begriff „fortlaufend“ gebeten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat auf die Frage der Fraktion der FDP geantwortet, dass bei einer geplanten Förderung eine Prüfung erfolge. Dabei könne es sich z. B. um den Bau einer neuen Sportstätte handeln. Das Ministerium prüfe dann jeden Bauantrag auch im Hinblick auf Barrierefreiheit. Dies betreffe im Übrigen alle Ressorts der Landesregierung. Ansonsten sei der Maßnahmenplan so aufgebaut, dass er für fünf Jahre aufgestellt sei. Nach Ablauf der fünf Jahre erfolge eine Evaluation. Über die Ergebnisse der Evaluation werde im Kabinett berichtet und der Maßnahmenplan werde danach fortgeschrieben. Dies sei insgesamt ein fortlaufender Prozess.

Der Ausschuss hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2024 das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung schriftlich gebeten, eine Stellungnahme zu der Forderung der Expertinnen und Experten nach einem Bildungsgipfel für Mecklenburg-Vorpommern zum Thema „Inklusive Bildung“ abzugeben. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung dazu schriftlich ausgeführt, dass die Forderung nach einem „Runden Tisch Inklusion“ oder einem „Bildungsgipfel Inklusion“ nicht neu sei und innerhalb des Ministeriums intensiv besprochen worden sei. Man betone, dass Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Inklusion im Bereich der Bildung von Kindern und Jugendlichen stelle hierbei einen wichtigen Baustein dar, könne jedoch nicht allein die gesamte Last der Gesellschaft schultern. Dies sei in den Schnittstellengesprächen zwischen dem Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport – in dem der IFR ansässig sei – und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung schon zu Beginn des Jahres 2024 erörtert worden. Ferner sei im Rahmen dieser Gespräche durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auch Unterstützung bei der Durchführung einer, wie zuvor benannten, Veranstaltung zugesichert worden. Letzteres sei jedoch mit der Bitte verbunden worden, die Zuständigkeit beim IFR und damit beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sowie unter Einbeziehung eines über die Bildung allein hinausgehenden Rahmens vorzusehen. Es sei in Bezug auf die Forderung des Arbeitskreises „Inklusive Bildung“ betont, dass die Inklusionsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2013 durch einen Expertenrat, bei dem auch die Menschen mit Behinderung beteiligt worden seien, entwickelt worden sei. Auch im Rahmen der Umsetzung der Strategie sowie im Rahmen des im Jahr 2019 geschlossenen Inklusionsfriedens sollten die verschiedenen Gremien, auch die der Menschen mit Behinderung, beteiligt worden sein. Die durch den Arbeitskreis „Inklusive Bildung“ aufgemachte Forderung, bei einem zu planenden Bildungsgipfel in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere Menschen mit Behinderungen einzubeziehen, werde dem Gesamtprozess, der seit über zehn Jahren erfolgreich gegangen worden sei und in dem auch die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung beteiligt gewesen seien, nicht gerecht. Die Umstellung eines tradierten Systems könne nicht ad hoc und auch nicht ohne Kompromisse erfolgen. Es brauche mehr als einen Bildungsgipfel, wenn Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet werden solle. Sicher könne hier ein Inklusionsgipfel sinnvoll erscheinen, der, wie bereits erwähnt, von dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung unterstützt, jedoch durch den IFR verantwortet werden müsste. Ein Themenschwerpunkt könne dann gern die schulische und berufliche Bildung darstellen.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass, anders als durch die eine oder andere Expertin des Arbeitskreises ausgeführt worden sei, man keine sinkenden Personalbedarfe hätte, denn die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf blieben im System Schule und sollten gute Bildung erhalten. Sehr wohl bräuchte man aber eine veränderte Ausrichtung, für die man gut qualifizierte Lehrkräfte benötige. Schon heute schaue daher die obere und untere Schulbehörde gemeinsam mit diesen Lehrkräften nach Wegen, wie sie auch nach beispielsweise der organisatorischen Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, dem inklusiven Prozess und den Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechenden Förderbedarf weiter zur Verfügung stehen könnten. Die rechtlichen Grundlagen im Bereich der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen seien mitunter vielfältig. Und nicht alles, was durch die Expertinnen und Experten angemahnt worden sei, liege in der Hand des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung. Von daher sehe man es als notwendig an, dass auch die Expertinnen und Experten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport sowie des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. an einem Inklusionsgipfel teilnehmen müssten. Das Ziel sei und bleibe Inklusion mit Augenmaß und eine Inklusion ohne die Überforderung aller daran Beteiligter. Es sei darauf verwiesen, dass man weiterhin an einem kritisch-konstruktiven Austausch mit den die Interessen der Menschen mit Behinderung vertretenden Akteuren interessiert sei. Die Mitwirkung an einem in Federführung des IFR organisierten Austausch zu inklusiven Themen, die schulische und berufliche Bildung betreffen, sichere man zu.

Beschlussempfehlung zu der Unterrichtung auf Drucksache 8/2517

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltungen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, die Unterrichtung auf Drucksache 8/2517 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Entschließungsanträge

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP haben folgenden Entschließungsantrag eingebracht:

„Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Auf Beschluss des Landtages zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 8/2600 koordinierte und organisierte der Sozialausschuss den 3. Tag der Menschen mit Behinderungen am 17. Juli 2024. Unter der Schirmherrschaft der Landtagspräsidentin und mit dem Motto ‚Nichts über uns ohne uns‘ wurde der Tag der Menschen mit Behinderungen insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsförrat, dem Bürgerbeauftragten sowie weiteren Organisationen und Initiativen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, vorbereitet und durchgeführt.

2. Im Vordergrund der inhaltlichen Befassung standen die Leitsätze und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit der Unterrichtung der Landesregierung zur Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In vier Arbeitskreisen bezogen Expertinnen und Experten zu den vorgeschlagenen und umgesetzten Maßnahmen Stellung.
 3. Deutlich wurde dabei der stetige Entwicklungsbedarf hin zu einer inklusiven Gesellschaft; sichtbar wurden aber auch Erfolge und zwischenzeitlich erzielte Fortschritte. Allen voran wird durch die Umsetzung der Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes eine zeitgemäße und individualisierte Gestaltung der Eingliederungshilfe angestrebt. Zudem hat der Landtag mit der Novelle des Schulgesetzes im Jahr 2019 beschlossen, die Inklusionsstrategie Schritt für Schritt bis zum Schuljahr 2027/2028 umzusetzen. Im Einvernehmen mit der kommunalen Familie soll dieser Zeitraum mit der anstehenden 7. Schulgesetznovelle bis zum Schuljahr 2029/2030 verlängert werden.
 4. Die Organisationen und Initiativen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, sowie der Inklusionsförderrat sollen auch weiterhin in alle Vorgänge und Prozesse mit einbezogen werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- II. Der Landtag dankt den ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten für ihre Mitwirkung sowie ihren oft jahrelangen Einsatz für die Belange von Menschen mit Behinderung. Für den Fortgang des Prozesses der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung wird empfohlen, eine Denkwerkstatt zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durchzuführen. Diese soll den Zweiten Bericht der Landesregierung über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drucksache 8/4448) als Grundlage nehmen. Die Denkwerkstatt wird paritätisch besetzt mit Mitgliedern des Landtages und des Inklusionsförderrats.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert,
1. den aktuellen Stand über die Umsetzung des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern künftig in einem zweijährigen Rhythmus zu evaluieren und zu prüfen, ob und wie eine externe Vergabe dieser regelmäßigen Evaluation umsetzbar wäre.
 2. die Kompetenzen der Landesverwaltung und des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen bauliche Barrierefreiheit, digitale Barrierefreiheit und barrierefreie Mobilität zentral und öffentlich sichtbar zu machen. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob und wie u. a. mit Mitteln der Ausgleichsabgabe eine zentrale Kontaktstelle für Barrierefreiheit geschaffen werden kann.“

Die Antragsteller haben zum Entschließungsantrag ausgeführt, dass allen voran durch die Umsetzung der Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) eine zeitgemäße und auf Nutzerorientierung hin ausgerichtete Ausgestaltung der Eingliederungshilfe angestrebt werde. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2025 seien die geplanten Ausgaben für die Sozial- und Eingliederungshilfe im Vergleich zum Vorjahr um knapp 22 Prozent gesteigert worden. Nach derzeitigen Annahmen sei für 2025 ein Mehrbedarf von 118,1 Millionen Euro über dem bisherigen Haushaltsansatz erwartet worden.

Dieser werde entsprechend mit 657,4 Millionen Euro neu veranschlagt. Um die stetige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention voranzubringen, solle der Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern in einem mindestens zweijährigen Rhythmus evaluiert werden. Die Landesregierung habe mit dem im April 2024 vorgelegten „Bericht der Landesregierung über die Umsetzung von Leitsätzen und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen“ über die seit dem 2. Tag der Menschen mit Behinderungen im Sommer 2021 erzielten Fortschritte – insbesondere auch zur Stärkung der Barrierefreiheit – ausführlich berichtet. Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung sei aktuell bereits mehr als die Hälfte der Arztpraxen im Land Mecklenburg-Vorpommern für Rollstuhl nutzende Personen zugänglich. Die Arztsuche auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung biete dazu den Suchfilter „Rollstuhlgerechte Praxis“, sodass mit Blick auf das Merkmal „Zugänglichkeit im Rollstuhl“ in einer Umkreissuche barrierefreie Praxen gefunden werden könnten. Die Erweiterung des barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnraumangebotes stelle bereits seit den 1990er-Jahren einen Schwerpunkt der Wohnraumförderung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Mit Blick auf den „Einsatz von Wohnraumfördermitteln für die Erhöhung des Angebotes an Barrieren reduzierten und barrierefreien Wohnungen“ seien Mittel für die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen und die Förderung von Wohnraumanpassungen zur Herstellung von Barrierefreiheit oder „Barrierearmut“ in einem finanziellen Volumen in Höhe von insgesamt 116,3 Millionen Euro zur Verfügung gestellt worden. Zusätzlich unterstütze die Landesregierung auch die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit. Im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sei dazu bereits im Jahr 2021 die Stelle zur Überwachung digitaler Barrierefreiheit öffentlicher Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet worden. Diese überprüfe und berate öffentliche Stellen bei der Sicherstellung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 zur Barrierefreiheit im Internet. Um die Kompetenzen der Landesverwaltung in den Bereichen bauliche Barrierefreiheit, digitale Barrierefreiheit und barrierefreie Mobilität zu verknüpfen und zugänglich zu machen, sollten die entsprechenden Ansprechstellen öffentlich sichtbar gemacht werden. Darüber hinaus solle geprüft werden, wie mit Mitteln der Ausgleichsabgabe, z. B. durch die Beschäftigung eines erwerbsfähigen schwerbehinderten Menschen oder ihm gleichgestellten Menschen, eine Kontaktstelle eingerichtet werden könne, die Informationen zur Barrierefreiheit bündele und bei Anfragen Auskunft erteilen könne.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass dem Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP nicht zugestimmt werden könne, da er hinsichtlich der beschriebenen Aufgaben keine verbindliche Finanzierung anbiete.

Die Fraktion der AfD hat dargestellt, dass man hinsichtlich der Beratung des Entschließungsantrages der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP mehr zeitlichen Vorlauf gebraucht hätte. Aufgrund der späten Einbringung durch die Antragsteller fehle es an internen wie auch externen Beratungsmöglichkeiten zu dieser Drucksache. So habe man weder die Möglichkeit gehabt, sich innerhalb der Fraktion abzustimmen, noch habe man mit Vereinen und Verbänden Rücksprache halten können. Dies sei gerade im Hinblick auf den Beratungsgegenstand sehr bedauerlich. Es brauche die Einbeziehung aller Fraktionen bei solchen Fragen im Landtag.

Die Fraktion der SPD hat erklärt, dass alle Fraktionen in der letzten Woche die Möglichkeit gehabt hätten, sich hinsichtlich des Entschließungsantrages mit dem Inklusionsförrat auszutauschen. Dort sei der Inhalt der Entschließung dargestellt und diskutiert worden. Alle Fraktionen seien eingeladen gewesen. Im Hinblick auf die Denkwerkstatt sei betont, dass man sich nicht nur auf das Thema inklusive Bildung beschränken möchte.

Der Inklusionsförderrat habe signalisiert, die Denkwerkstatt ausrichten zu wollen. Ebenso begrüße der Inklusionsförderrat sehr, dass es ein Verfahren geben solle, dass die paritätische Besetzung der Denkwerkstatt nicht auf den Sozialausschuss beschränke, sondern das gesamte Parlament mit einbeziehen könne.

Die Vorsitzende hat angemerkt, dass die Ziffer II des Antrages der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP im Hinblick auf die Aufgabenadressierung unklar erscheine. Trotz der Bedenken werde sie diesen Antrag zur Abstimmung stellen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Entschließungsantrag eingebracht:

„Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung umzusetzen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern geht dazu mit der Inklusionsstrategie erste Schritte. Von der sonderpädagogischen Förderung aller Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht an vorrangig allgemeinbildenden Schulen sind wir in unserem Bundesland aber noch weit entfernt. Der UN-Fachausschuss für Menschen mit Behinderungen bemängelt insbesondere das Vorherrschen von Sonderschulen und Sonderklassen.
2. Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung in Kraft. Dieser gilt für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Inklusive Horte bieten im Interesse der Kinder mit und ohne Förderbedarfe vielfältige Angebote und achten auf Rückzugsräume und reizarme Umgebungen. Zudem werden multiprofessionelle Teams eingesetzt, bestehend aus z. B. (Heil-)Erzieherinnen und (Heil-)Erziehern, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden und Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern. Diese Rahmenbedingungen sind entsprechend der Expertenanhörung des Sozial- und Bildungsausschusses am 22. Januar 2025 flächendeckend allerdings nicht gegeben.
3. In der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf des Schulgesetzes wurden seitens zahlreicher Expertinnen und Experten die mangelnden Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion in den Schulen Mecklenburg-Vorpommern genannt. Exemplarisch genannt wurden u. a. kindgerechte Rahmenbedingungen wie maximale Klassenstärken, Raumgrößen, die Anzahl von Lernräumen sowie die Anrechnung der Arbeitszeit der Fachlehrkräfte. Gleichzeitig wurde deutlich, dass eine aktiv voranschreitende Inklusion von der Mehrzahl der Anzuhörenden gewünscht wird.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Inklusionsgipfel einzuberufen, der unter gemeinsamer Verantwortung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport sowie gemeinsam mit Kommunen, Trägern, Expertinnen und Experten und dem Landtag die Inklusionsstrategie des Landes effektiv weiterentwickelt. Dabei ist diese insbesondere auf die ganztägige Betreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 anzupassen. Die bisher getrennten Zuständigkeiten aus dem Kindertagesförderungsgesetz und der Eingliederungshilfe müssen verzahnt werden, um Horten die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Ohne eine solche koordinierte Strategie ist der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder mit Behinderung akut gefährdet. Gleichzeitig gilt es, die gemeinsame Beschulung der Kinder mit und ohne Behinderung über die derzeitige Inklusionsstrategie hinaus und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern voranzutreiben.“

Der Ausschuss hat mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und AfD bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und FDP, die Ablehnung des Antrages beschlossen.

Schwerin, den 28. Februar 2025

Katy Hoffmeister
Berichterstatterin